Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 124. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Montag, den 15. März 1875.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

29. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 13. März.)

10 Uhr. Am Ministertisch Camphausen, Falk und zahlreiche Commissarien.

Ein Schreiben des Justizministers, das die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in Hamm erscheinenden „Bergisch-Märkischen Zeitung" wegen Beleidigung des Abgeordnetenhauses nachsucht, wird an die Geschäfts-Ordnungs-Commission verwiesen.

Die Berathung des Etats des Cultusministeriums beginnt heute mit dem Capitel 126: Kunst und Wissenschaft. Zu Titel 1: Zuschuß für die Akademie der Künste und die damit verbundenen Anstalten: 342,066 Mark (gegen das Vorjahr 104,766 Mark mehr) beantragt die Budgetcommission: die Staatsregierung aufzufordern, dafür Sorge zu tragen: 1) daß die Zahl der gewählten Mitglieder im Senat, namentlich in der Section für Tonkunst, verstärkt werde und auch die Kunst- und Musikgelehrten aus Wahlen der Sectionen hervorgehen; 2) daß zu dem Unterrichte in der Künstlerschule und in den Meisterateliers auch Schülerinnen zugelassen werden."

Referent Abg. Dr. Virchow: Während bisher die Regierung scheinbar planlos mit den Kunstinstituten in die Zukunft steuerte, hat sie diesmal nicht blos in den Erläuterungen zum Etat ihre Absichten zu erkennen gegeben, sondern auch ein „provisorisches Statut der Akademie der Künste" vorgelegt. Die im Statute vorgeschlagene Organisation ist allerdings eine sehr complicirte, so daß es schwierig ist, ein klares Bild von den Bestandtheilen der Akademie der Künste zu gewinnen. Das liegt aber zum großen Theil an der Entwickelung unserer Akademie, die immer mehr und mehr praktische Schulen in sich aufgenommen und die Zahl ihrer Mitglieder erheblich ausgedehnt hat. In der Budgetcommission fand es allgemeine Billigung, daß die Regierung nicht gleich feste Normen vorschlägt, sondern auf der Basis des Bestehenden ein Provisorium einrichtet, ohne der späteren Entwickelung bestimmte Bahnen vorzuschreiben, so daß es möglich ist irgend welche jetzt etwa bestehende fehlerhafte Institutionen zu corrigiren. Die Akademie soll nun aus einer akademischen Mitgliederversammlung, den eigentlichen Akademikern, bestehen, die aus den verschiedenen Vertretern der Malerei, Bildhauerei und des Kupferstichs zusammengesetzt werden soll; die Architektur nimmt dabei eine verhältnißmäßig untergeordnete Position ein.

In Beziehung auf die Zahl der Mitglieder ist das Statut sehr liberal, da an eine Beschränkung derselben nicht gedacht worden ist, wie dies in anderen Ländern wohl geschieht; man könnte auch der Meinung sein, daß eine Fixirung der Mitgliederzahl die Selbstständigkeit der Versammlnng heben könnte. Der Charakter dieser Versammlung wird dadurch bestimmt, daß man den Kreis der Mitglieder entweder auf die ausübenden Künstler beschränkt, oder die Akademie auch für Kunstgelehrte und Kunsthistoriker zugänglich macht; in diesem letzteren Sinne werden die Akademien anderswo gebildet, so die Académie des beaux arts zu Paris. Aber unsere Künstler halten den Zutritt dieser Elemente hartnäckig fern. Im § 6 des provisorischen Statutes ist die Ernennung der Kunstgelehrten dem Minister überlassen; die Budgetcommission war der Meinung, daß man auch sie den Mitgliedern überlassen müsse. Die Mitgliederversammlung wird nicht recht in Wirksamkeit kommen, wenn nicht Besprechungen über Kunstwerke u. s. w. in Aussicht genommen werden, denn wenn die Mitglieder nur zur Wahl eines Senatsmitgliedes oder zu ähnlichen formellen Geschäften zusammentreten sollen, so wird die Gemeinsamkeit keine große werden. Die Mitgliederversammlung besteht aus zwei Gruppen, für die bildenden Künste und für Musik. Daneben bestehen nun die practischen Kunstschulen, die ebenfalls in zwei entsprechende Abtheilungen zerfallen: für die bildenden Künste die akademischen Meister-Ateliers, die Künstlerschulen und die Kunst- und Gewerkschulen; für Musik die Hochschule für Musik mit den Abtheilungen für musikalische Composition und für ausübende Tonkunst und das Institut für Kirchenmusik. Diese beiden Gruppen liegen soweit auseinander, daß ein innerer Zusammenhang zwischen ihnen nicht existirt, es wird auch beabsichtigt, sie räumlich zu trennen, so daß sich der Zusammenhang noch mehr lockern wird. Es ist allerdings die Frage aufgeworfen, ob die Regierung berechtigt ist, bei einer so wichtigen Organisation ohne Mitwirkung der Landesvertretung vorzugehn; man glaubte, daß dies allerdings bei einer grundlegenden Organisation nothwendig sein würde; da sich aber das Statut nur als ein Provisorium charakterisirt, glaubte man diesmal von dieser Frage absehen zu können.

Die Hochschule für Musik ist nicht ein einheitliches Institut, einheitlich ist nur die Hochschule für ausübende Tonkunst; sie besitzt einen Director, ordentliche Lehrer und Hilfskräfte, hat einen Verwaltungsrath und ist auch von einem Lehrercollegium die Rede. Der Director wird unter Genehmigung Sr. Majestät vom Cultusminister ernannt, die Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Directors, die übrigen Lehrkräfte ernennt der Director unter Zustimmung des Ministers; die Stellung des Verwaltungsrathes ist dunkel, da für die Ernennung seiner Mitglieder vom Minister keine Schranke und Vorschrift besteht. Es sind aus der musikalischen Welt vielfache Klagen und Angriffe laut geworden, deren Berechtigung wir später noch bei Gelegenheit der Petitionsberathung zu beurtheilen im Stande sein werden. In der Budgetcommission war man der Meinung, daß die Mitgliederversammlung der Hochschule für Musik dadurch eine größere Einwirkung erhalten müsse, daß die Zahl ihrer Senatsmitglieder verstärkt wird. Wenn für den Eintritt der Schüler in die Akademie die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst gefordert wird, so glaube ich, daß diese Forderung nirgends weniger an ihrer Stelle ist als hier; eine allgemeine Bildung wird allerdings von den Schülern gefordert werden müssen, allein, daß für Kunstgenies die Qualification zum einjährigen Dienst nothwendig sei, scheint mir doch nicht erforderlich. (Heiterkeit.) Eine ungerechtfertigte Beschränkung ist es aber, wenn diese kostspielige Organisation blos dem männlichen Geschlechte zugänglich wäre; an der Hochschule für Musik wird die Möglichkeit der Zulassung von Schülerinnen reichlich benutzt. An der Hochschule für bildende Künste war nach dieser Richtung hin noch keine Fürsorge getroffen, trotzdem das Bedürfniß ein überaus großes war. Es mag in Zweifel gezogen werden, ob das weibliche Geschlecht überhaupt so hervorragende Genies für die ausübenden Künste hervorbringen könne; aber es von vornherein einfach zu bestreiten, dazu liegt kein Grund vor. Die Frauen könnten sich mit Recht beschweren, daß man ihnen die Möglichkeit der Concurrenz abzuschneiden suche. Es wäre überaus nothwendig, daß die Regierung bei Zeiten Rücksicht nimmt, alle Einrichtungen so zu treffen, daß auch Schülerinnen Zulaß finden können. Diese Mahnung schien um so nothwendiger, als die Regierung damit umgeht, neue bauliche Einrichtungen für die Akademie herzustellen; es wird dabei nothwendig sein, auf ein grüßeres Contingent von Schülern zu rechnen, als dies bisher der Fall war. Deshalb empfehle ich die Annahme der Etatspositionen und der von der Budgetcommission vorgeschlagenen Resolutionen und namentlich die stillschweigende Zustimmung zu dem jetzigen Provisorium, weil der in demselben eingeschlagene Weg ein vorsichtiger ist, der aber allen Elementen freie Bahn schafft.

Regierungs-Commissarius Professor Schöne: Wenn der Referent ausführte, daß das Statut einige Aenderungen erfahren müsse, so kann die Regierung dem nur beistimmen, das wird sich ja in der Praxis herausstellen. Gegen die zweite Resolution hat die Regierung keinen Widerspruch zu erheben, bei der Hochschule für Musik ist ja auch das weibliche Element in großem Maße zugelassen. Wie weit dies bei der Akademie der bildenden Künste sich thun lassen wird, wird von practischen Verhältnissen, von Lokalfragen und von dem Unterrichtspersonal abhängig sein. Die erste Resolution enthält mehrere Wünsche; zunächst soll das gewählte Element in der musikalischen Section des Senats verstärkt werden. Diesen Wunsch kann die Staats-Regierung nur theilen, aber ihm Folge zu geben, ist sie in der That nicht in der Lage gewesen. Das gewählte Element soll nicht nur eine freie Vertretung der Mitglieder sein, sondern auch ein wechselndes Element gegenüber dem durch die geborenen Mitglieder repräsentirten stehenden Elemente des Senats. Wenn nun die musikalische Abtheilung nur 4 Mitglieder hat und davon 2 in den Senat wählt, so ist das wohl hinreichend; das wird sich mit der Zeit ja ändern. Wenn es ferner getadelt wurde, daß der Minister die kunstgelehrten Mitglieder ernennt, und dadurch einen zu großen Einfluß ausübe, so muß doch zunächst geltend gemacht werden, daß die Zahl der vom Minister ernannten Elemente eine sehr geringe ist. Von den 22 Mitgliedern der Gruppe für bildende Künste sind 9 geborene Mitglieder, 9 gewählte und nur 4 vom Minister ernannte Mitglieder. Es ist allerdings in Frage gekommen, ob man den Einfluß der Regierung nicht anders gestalten könnte und vielleicht für einen Künstler, statt für einen Kunstgelehrten das Ernennungsrecht vorzubehalten. Man hat aber daran festgehalten, die Künstler aus den Wahlen hervorgehen zu lassen und das Ernennungsrecht der Behörde auf diejenigen Elemente zu beschränken, für welche ihr die Beurtheilung näher liegt als den practischen Künstlern. Ich kann Ihnen also nicht empfehlen, dem ersten Punkte der Resolutien beizustimmen.

Abg. Duncker: Für fünf Meisterateliers sind 30,000 Mark ausgesetzt; bis jetzt ist aber nur Knaus berufen, der seit October v. J. in Berlin ist, aber noch kein eingerichtetes Atelier hat. Die Berufungen sind schwierig, weil die dafür ausgesetzten Mittel zu gering sind; Knaus selbst hat angenommen, weil es ihm, der als anerkannter Meister große Einnahmen hat und der in Berlin zu leben wünscht, auf hohes Gehalt nicht gerade ankommt nnd er hat ein Gehalt von 2000 Thlr. acceptirt. Dagegen sollen die Verhandlungen mit einem berühmten Landschaftsmaler an der Unzulänglichkeit der Gehaltsofferten gescheitert sein. Thäte man nicht besser, wenn man die Zahl der Ateliers beschränkte und die Gehälter erhöhte, zumal nur für drei Ateliers Raum vorhanden sein soll? Für den Director der Künstlerschule sind nur 4500 Mark ausgesetzt, und er müßte doch besser gestellt sein, als jeder Vorstand der Meisterateliers.

Reg.-Commissar Schöne: Es war die Absicht, einen der Vorsteher von Meisterateliers zugleich zum Director der Künstlerschule zu ernennen, der alsdann beide Gehälter beziehen würde. Die erwähnten Verhandlungen mit dem Landschaftsmaler haben sich nach dessen schriftlicher an den Herrn Commissar gerichteten Erklärung nicht aus pecuniären Rücksichten zerschlagen, sondern die Gründe seiner Ablehnung lagen in seiner gegenwärtigen Position, von der er sich nicht trennen will. Bei der Auswahl der von der Regierung zu ernennenden Mitglieder des Senats werden so weit als möglich die Vorschläge desselben berücksichtigt.

Der Titel 1 wird angenommen, die erste Resolution abgelehnt, die zweite angenommen.

Zu Titel 6: Zuschüsse für die Kunstmuseen in Berlin 31,809 Mark bemerkt Referent Abg. Virchow: Trotz der im vorigen Jahre an die Staatsregierung gerichteten Aufforderung, die Verhältnisse zwischen den Abtheilungsdirectoren und dem Sachverständigen-Collegium zu ordnen, ist dies bis jetzt nicht geschehen. Es heißt sogar, daß der Generaldirector seinen Abschied gefordert hat und diese Stellung fortan als bloße Hofstellung angesehen werden soll. Es erscheint deshalb nothwendig, die Regierung an die vorjährige Resolution zu erinnern. Ohne die Zuziehung Sachverständiger, die augenblicklich für einzelne Abtheilungen ganz fehlen, kann die beabsichtigte Bildung neuer und Ausscheidung bisheriger Abtheilungen für das Gewerbemuseum nicht in gedeihlicher Weise erfolgen. So ist z. B. auch durch die neuerdings vorgenommene Construction einer Anzahl Cabinets mit schiefen Wänden zwar eine bessere Beleuchtung der Gemälde, zugleich aber eine bedenkliche Raumbeschränkung eingetreten.

Regierungs-Commissar Schöne: Die veränderte Construction der Cabinets ist versuchsweise behufs Ausstellung der Suermondt'schen Sammlung vorgenommen worden, die Entscheidung über die definitive Einrichtung derselben wird auf Grund dieser Probe erfolgen.

Abg. Biesenbach wünscht als Ersatz für die durch die Kriegsereignisse von 1805 nach München gelangte Düsseldorfer Gemäldesammlung, deren Marktpreis auf 25 Millionen Mark geschätzt wird, deren Kunstwerth aber geradezu unschätzbar ist, daß in den nächsten Etat ein Posten aufgenommen werde, um allmälig einen Fonds zur Beschaffung einer der Düsseldorfer Akademie würdigen Gemäldegallerie zu schaffen.

Abg. Lehfeldt macht auf die feuersgefährliche Unterbringung der Bilder im Berliner Museum aufmerksam, welche zwischen Holz und Kattun eng bei einander hingen. Er empfiehlt einen Neubau der Bildergallerie, bittet, am alten Museum zu Ehren Schinkels nichts zu ändern, sondern später darin nur die Antiken auszubreiten.

Abg. Duncker wünscht, daß der an Sonntagen auf Anregung von Frau Fanny Lewald gestattete Zutritt zu den Museen sich nicht auf die kurze Zeit von 12—2 Uhr beschränken, sondern wenigstens auf die Zeit von 11—4 Uhr erstrecken möge, damit der den arbeitenden Klassen dargebotene Nutzen und Genuß ihnen auch wirklich zu Theil werde. Aber jener kurze Zeitraum von zwei Stunden collidirt gerade mit der Stunde des Mittagsessens und erzeugt ein Gedränge in den Museen, das unter Umständen zur Beschädigung von Kunstwerken führen kann.

Bei Titel 10 (Zuschüsse für Kunst- und wissenschaftliche Anstalten, Sammlungen und Vereine) spricht der Referent Abg. Virchow die Befürchtung aus, daß in Folge des Mangels eines Dienstlocals des geodätischen Instituts für die Zwecke der europäischen Gradmessung der Sitz dieses internationalen Instituts nach einem andern europaischen Staate verlegt werden könnte. Die Petition des Wiesbadener Gemeinderathes um Erhöhung des Zuschusses für das unter der Leitung von Fresenius stehende hochberühmte chemische Laboratorium will die Budgetcommission der Staatsregierung zur Erwägung überweisen, da die hervorragende Stellung der Anstalt in Folge des geringen Staatszuschusses gefährdet sei.

Geh.-Rath Göppert verspricht, die Staatsregierung werde in Würdigung des Interesses Preußens an der Festhaltung des geodätischen Instituts den Gegenstand im Auge behalten.

Abg. Ostendorff will die jetzige eine Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts in zwei zerlegt wissen, eine wissenschaftliche nach Beendigung des akademischen Studiums, und eine zweite über die praktische pädagogische Befähigung nach Verlauf einer gewissen Zeit. In der Zwischenzeit müsse sich der Candidat in einem pädagogischen Seminar ausbilden; die Zahl der jetzt bestehenden reiche nicht aus und müsse erhöht werden. Er hofft eine befriedigende Lösung dieser Frage bei dem in Aussicht stehenden Unterrichtsgesetz.

Abg. Petri bittet die Staatsregierung, die Verhältnisse des chemischen Laboratoriums in Wiesbaden nochmals zu prüfen und dasselbe nicht verkümmern zu lassen.

Tit. 10 und der Antrag der Budgetcommission wegen der Wiesbadener Petition werden genehmigt.

Bei Tit. 11, zu verschiedenen andern Ausgaben (Erhaltung und Bewachung von Denkmälern 2c.) 16,121 Mk. 75 Pf. wünscht Abg. v. Heeremann, daß im nächsten Etat der Fonds für die Erhaltung vaterländischer Bau- und Kunstdenkmäler erhöht werden möge.

Der Titel wird genehmigt.

Die Etatsberathung wird an dieser Stelle durch Verlesung des folgenden Schreibens des Abg. Wolff (Köln) an das Präsidium unterbrochen: Zufolge Mittheilung meiner Familie drang am gestrigen Tage ein Polizei-Commissar in Begleitung zweier Schutzleute in meine Wohnung zu Köln, um im Auftrage des Staatsprocurators zu Köln nach einer Dankadresse an den heiligen Vater Haussuchung zu halten. Diese Haussuchung fand statt und wurden die von mir bewohnten Zimmer der ersten Etage durchsucht, aber nichts gefunden, da meiner Familie von einer solchen Adresse nichts bekannt war. Ich halte eine solche Haussuchung zu einer Zeit, wo meine Pflicht als Abgeordneter meine Anwesenheit in Berlin erfordert, als im Widerspruch stehend mit den Bestimmungen und dem Geiste der Verfassung, welche die Abgeordneten während der Ausübung ihres Mandates gegen derartige Maßregeln schützen will. Ich beehre mich deshalb, den Antrag zu stellen, Ew. Hochwohlgeboren wollen das Erforderliche veranlassen, um die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses zu schützen.

Präsident v. Bennigsen: Der Artikel 84 der preußischen Verfassung bestimmt: „Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt." Nach der Mittheilung, die mir seitens des Herrn Abg. Wolff zugegangen, kann es allerdings zweifelhaft sein, ob eine eigentliche Untersuchung hier vorliegt. Ich halte jedoch auch, abgesehen von dieser Frage, dieses Vorgehen auf Grund der Mittheilung für geeignet, um die Justiz-Commission des Hauses zu beauftragen, das thatsächliche Verhältniß unter Zuziehung eines Commissars der Regierung festzustellen und dem Hause schleunigst darüber Bericht zu erstatten. Ich gebe dem Hause anheim, das Schreiben dieser Commission zur mündlichen Berichterstattung in einer der nächsten Sitzungen des Hauses zu überweisen.

Das Haus erklärt sich damit einverstanden.

Die Etatsberathung wird hierauf fortgesetzt. Capitel 127 lautet: „Cultus und Unterricht gemeinsam." In Titel 3 wird zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen aller Bekenntnisse und Lehrer die Summe von 3,411,500 Mark 7 Pf. verlangt. Die Commission beantragt, den Titel 3 zu bewilligen, demselben jedoch den Vermerk hinzuzufügen: aus den zur Verstärkung dieses Fonds hinzutretenden zwei Millionen Mark das Jahreseinkommen der bereits 5 Jahre im Amt befindlichen Geistlichen in evangelischen Pfarren auf 2400 Mark, in katholischen auf 1800 Mark jährlich zu erhöhen. Der Ueberrest ist zu Zulagen für Geistliche von einem Einkommen unter 2700 resp. 3000 Mark zu verwenden. Diese Gehaltserhöhungen und Zulagen sind jeder Zeit widerruflich und gewähren dem Empfänger keinerlei rechtliche Ansprüche.

Referent Abg. Wehrenpfennig: Der Cultusminister hat diese Bewilligung den Geistlichen zunächst auf 10 Jahre als jährliche Zulage gewährt. In der Commission wurde ausdrücklich constatirt, daß durch diese Frist in keiner Weise der Charakter und das Recht unserer alljährigen Etatsbewilligung hat alterirt werden sollen. Der Minister hat später den Geistlichen ausdrücklich mitgetheilt, daß dieser Bedürfnißzuschuß von der jährlichen Bewilligung des Abgeordnetenhauses abhänge. Der Vermerk, den Ihnen die Commission vorschlägt, stützt sich auf die Erwägung, daß der junge, erst ins Amt tretende Geistliche sehr wohl mit 600 Thlr. Gehalt auskommen könne, daß aber später, wenn er Familie und Kinder hat, eine Erhöhung natürlich und nothwendig erscheint. Nach der uns zugegangenen Nachweisung beziehen von den 8400 evangelischen Geistlichen des Staates 3167 ein Gehalt unter 800 Thlr.; und diesen würde also durch die vorgeschlagene Maßregel zunächst geholfen werden. Es existiren aber außerdem 1682 Geistliche, die zwar mehr als 800, aber weniger als 1000 Thlr. Gehalt haben, und auch diese würden, wenn unser Vorschlag angenommen wird, eine entsprechende Gehaltszulage erhalten können. Im Uebrigen hat die große Mehrheit der Commission der Maßregel der Regierung freudig zugestimmt. Man hat gegen unseren Staat von gewisser Seite den Vorwurf geschleudert, daß er ein heidnischer, unchristlicher Staat sei, daß er nichts wissen wolle von Religion und Christenthum. Durch diese Maßregel werden solche Vorwürfe als vollkommen haltlos und unwahr erwiesen.

Zur Debatte sind 15 Redner angemeldet.

Abg. Duncker: Ich muß gegen diese Mehrforderungen für Geistliche stimmen. In der Sitzung vom Mai 1872 äußerte sich Fürst Bismarck wörtlich: „Ich kann für die Regierung nur den Standpunkt wahren, daß man von der Regierung eines paritätischen Staates nicht verlangen kann, sie solle confessionell nach irgend einer Richtung auftreten; das kann eine Regierung nur dann, wenn sie eine Staatsreligion hat, wie wir sie nicht haben." Hier ist also von dem Leiter unseres Staatswesens amtlich constatirt, daß wir eine Staatsreligion nicht haben. Der Staat hat also keinerlei Verpflichtung, den Angehörigen der verschiedenen Confessionen Mittel für ihre Cultuszwecke zur Verfügung zu stellen. Man kann sich allenfalls einen Zustand denken, wie er in Frankreich besteht, wo der Staat die Geistlichen aller Confessionen, der katholischen, evangelischen, jüdischen und aller anderen aus Staatsfonds besoldet. Ich wünsche einen solchen Zustand gleichfalls nicht, aber es ist wenigstens Consequenz darin. Hier aber handelt es sich allein um die Aufbesserung der Gehälter evangelischer und katholischer Geistlichen. Wo bleibt da die Gerechtigkeit gegenüber den Juden, Mennoniten, Altlutheranern u. s. w.? Die Maßregel der Regierung ist ferner ein harter Schlag gegen die Selbstständigkeit der evangelischen Kirche. Diese kann nur gefördert werden durch Selbstbesteuerung ihrer Mitglieder, aber nimmermehr durch Unterstützung aus Staatsmitteln. Ich bitte das Haus, die hier geforderten Positionen abzusetzen.

Abg. Richter (Sangerhausen): Die Maßregel der Regierung beruht nicht nur auf einer moralischen, sondern auf einer gesetzlichen Verpflichtung gegen die Geistlichen. In dem Edict vom 30. October 1810, dessen gesetzliche Giltigkeit unbestritten ist, heißt es in § 4: Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und für ein reichlich dotirtes Gehalt der Geistlichen sorgen." Der Staat hat also damals, als er die Kirchengüter übernahm, sich ausdrücklich zu einem auskömmlichen Gehalt der Geistlichen verpflichtet und wir müssen demgemäß die hier geforderten Mehrforderungen bewilligen.

Cultusminister Falk. Die Regierung legt ein sehr bedeutsames Gewicht auf die Annahme der hier neu geforderten Summen. Mir selbst liegt diese Bewilligung ganz besonders am Herzen. Ich wünschte deshalb die Gesichtspunkte, welche die Staatsregierung bei ihrem Vorschlage geleitet haben, Ihnen des Näheren darzulegen, muß aber zu meinem Bedauern bekennen, daß ich mich heute körperlich dazu außer Stande fühle. Indem ich deshalb in Betreff dieser Gesichtspunkte auf meine Darstellung bei der vorigen Etatsberathung zurückverweise, kann ich Sie nur dringend bitten, den Vorschlägen der Regierung beizutreten. Gegen den von der Commission beantragten Vermerk hat die Regierung keine Einwendung zu machen.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich werde gegen diese Position stimmen. Ich betrachte diese Forderung der Regierung nicht als eine Manifestation, daß der Staat noch kirchlich sein wolle, sondern allerhöchstens als den Versuch ein Geldpflaster auf die schweren Wunden zu legen, welche der Staat beiden Kirchen geschlagen hat. (Sehr wahr! im Centrum.) Ueberhaupt muß ich sagen, daß hier im Etat wie auch sonst die Manipulation des Geldes und des Geldpunktes in den kirchlichen Dingen mir sehr bedenklich wird und daß ich dabei lebhaft an gewisse Silberlinge erinnert werde. (Oho! lins. Sehr richtig! im Centrum). Ein natürlicher Grund für den hier gemachten Unterschied in den Gehältern der evangelischen und katholischen Geistlichen ist mir ganz unerfindlich. (Ruf: das Cölibat!) M. H. Sie haben durch das Reichscivilehegesetz für den Staat alle Hindernisse beseitigt, die in Bezug auf das Cölibat bestanden. Der Staat kann also auf das Cölibat keine Rücksicht nehmen, und so wenig wir bei den Gehältern der Staatsbeamten einen Unterschied machen zwischen verheiratheten und unverheiratheten Staatsdienern, eben so wenig darf das hier geschehen.

Abg. Virchow: Nach der uns zugegangenen Nachweisung beziehen die 8400 evangelischen Geistlichen im Staat ein Gesammteinkommen von über 26 Millionen Mark, das würde durchschnittlich für jeden 3106 Mark ausmachen. Es giebt aber 2441 Geistliche, welche allein den Löwenantheil, nämlich 11,932,000 Mark also fast 12 Millionen an Gehalt für sich in Anspruch, nehmen und daher kommt es, daß die übrigen vielfach in unauskömmlicher Lage sind. Ich persönlich muß mich unter allen Umständen gegen diese Mehrforderung für Geistliche erklären, weil ich der Ansicht bin, daß der Staat keinerlei Verpflichtung hat, für rein kirchliche und confssionelle Interessen in solchem Umfange die Mittel der Gesammtheit zu verwenden. Da ich mich aber nicht dem Verdacht aussetzen will, als wollte ich dem Herrn Cultusminister Schwierigkeiten bereiten, so werde ich dennoch für diese Forderung der Regierung stimmen. (Ah! Heiterkeit im Centrum.)

Abg. Miquel. Es handelt sich hierbei gar nicht um große Principienfragen, die Bewilligung kann aus irgend einem formalen Rechte irgend einer Kirche nicht hergeleitet werden. Aber die Geschichte des preußischen Staats in seinem Verhältniß zu den beiden großen Kirchen involvirt eine gewisse moraliche Verpflichtung, ihnen zu helfen, wenn sie sich in Noth befinden. Wir haben es nicht mit einem allgemeinen theoretischen Verhältniß von Staat und Kirche zu thun, sondern mit einem realen historischen Verhältnisse. Wenn der Staat 1810 in seiner Noth die Güter der Kirche sich aneignete, so nahm er damit auch die moralische Verpflichtung auf sich, wenn seine finanziellen Verhältnisse es erlaubten, für die reichlichere Ausstattung der kirchlichen Stellen zu sorgen. Wenn die Verfassung der evangelischen Kirche durchgeführt sein wird, würde ich kein Bedenken tragen, derselben ein be-

stimmtes Vermögen zur selbstständigen Verwaltung zu überweisen, vorausgesetzt, daß die Verfassung der Kirche die Garantie einer volksthümlichen Verwendung giebt. Wenn wir hier diese Bewilligung aussprechen, so werden keine Principien anerkannt oder verleugnet. Den Standpunkt des Abg. Windthorst kann ich begreifen, aber nicht billigen; er geht davon aus, daß der Staat der katholischen Kirche dauernd die Dotation versage; wenn er bei dieser Auffassung consequent bleiben wollte, hätte er der Bewilligung für die katholische Kirche gegenüber eine andere Stellung einnehmen müssen.

Referent Dr. Wehrenpfennig: Ich habe nicht recht verstanden, ob sich die Abgg. Techow und Richter auf den Standpunkt des Gerlach'schen Buches stellen, welches eine bestimmte Rechtsverpflichtung des Staates gegen die Kirchen aufstellt. Die Deduction aus der Einziehung des Kirchenvermögens von 1810 ist aber nicht ganz zutreffend, denn das Vermögen von Pfarreien wurde damals nicht eingezogen. Der Abg. Windthorst hat wieder von einem Geldpflaster gesprochen, das Wort Corruption ist, wie in den vier Tagen der Cultusdebatte mehrfach, auch heute wieder gefallen. Wie es eine Krankheit, die Verfolgungsmanie giebt, so scheint sich eine Krankheit der Corruptionsmanie jetzt auszubilden. Der Abg. Windthorst meint, ich hätte nicht motivirt, weshalb die katholischen Geistlichen weniger bekommen sollten. Ich habe das für selbstverständlich gehalten; er wird ja doch auch wissen, daß ein gewisser reichlicher Segen auf unseren Pfarrhäusern zu ruhen pflegt, und dafür werden 200 Thlr. doch nicht zu viel sein? Wenn er uns Veränderungen in Aussicht gestellt, so kann ich nur sagen, daß ich gern bereit bin, 800 Thlr. zu gewähren, wenn das Cölibat von Einzelnen beseitigt werden sollte; ich meinerseits würde noch eine Prämie hinzufügen, wenn der Abg. Windthorst es wünscht. (Heiterkeit.)

Persönlich bemerkt Abg. Windthorst (Meppen), daß er nichts in Aussicht gestellt habe; er habe nur gesagt, wenn das Cölibat nicht mehr vom Staate anerkannt werde, können auch daraus keine Folgerungen mehr gemacht werden.

Abg. v. Gerlach lehnt die Verfasserschaft des vom Referenten citirten Buches ab, worauf Dr. Wehrenpfennig bemerkt, daß er das Buch des Licentiaten Dr. Gerlach gemeint habe.

Der Titel wird darauf mit dem von der Budgetcommission vorgeschlagenen Vermerke angenommen; für denselben stimmen die vier dem Hause angehörenden Minister, die Geh Räthe Persius und Greiff; gegen den Titel stimmt das Centrum und wenige Mitglieder der Fortschrittspartei, wie Duncker, Parisius, Richter (Hagen), Kummert, Hagen u. A.

Zu Titel 8 Pensionen erklärt der Geh. Rath Greiff auf eine Anfrage des Abg. Dr. Wallichs, daß über ein Emeritirungsgesetz für die Geistlichen der Provinz Schleswig-Holstein die Verhandlungen noch schweben.

Zu Titel 14: 1500 Mark zur Unterstützung der Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Mission unter den Heiden, beantragt Abg. Parisius denselben zu streichen; er sei früher abgelehnt, die Gesellschaft habe geklagt und der Staat sei vom Obertribunal zur Zahlung verurtheilt; es habe sich aber seines Wissens bei der Klage nur um einen einmaligen Jahresbetrag gehandelt. Lassen sie die Gesellschaft noch einmal klagen, vielleicht hat das Obertribunal seine Ansicht geändert.

Der Posten wird ohne Aenderung mit sehr großer Mehrheit genehmigt. Titel 15 fordert „zur Entschädigung der Geistlichen und Kirchenbeamten für den Ausfall von Stolgebühren" 500,000 M. Die Budgetcommission beantragt der Ueberschrift hinzuzufügen: „nach Maßgabe des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874". Dieser Zusatz wird angenommen und der Titel gegen die Stimmen des Centrums genehmigt. — Die zu demselben eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt; der Referent Dr. Wehrenpfennig macht besonders auf eine derselben, die von den Gemeindekirchenräthen Berlins ausgeht, die sich über den Ausfall der Stolgebühren für die Kirchenkassen beklagen, der so groß sei, daß den Geistlichen das Gehalt nicht mehr gezahlt werden könne. In der einen Diöcese sind 2081 Geburten, aber nur 1413 Taufen, also 67,9 Procent; ferner 696 Eheschließungen und nur 117 kirchliche Trauungen, also 16,8 Procent; in einer zweiten 3226 Geburten, 1629 Taufen, also 50,4 Procent; 1006 Eheschließungen und 158 Trauungen, also 15,7 Procent. Da die Regierung bereitwillig Zuschüsse in solchen Fällen leistet, so ist über die Petition kein weiterer Beschluß gefaßt worden.

Die Capitel 128: Medicinalwesen, und Capitel 129: Dispositionsfonds, werden ohne Debatte bewilligt und ist damit das Ordinarium erledigt. Um 4 Uhr wird die Berathung abgebrochen, um um 7 Uhr Abends zu Ende geführt zu werden.

8. Sitzung des Herrenhauses (vom 13. März).

11 Uhr. Am Ministertisch: Justizminister Leonhardt und die Geheimen Räthe Kurlbaum II. und Dr. Stölzel.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Gesetzentwurf, betreffend das Vormundschaftswesen.

Die Vorlage, welche ein einheitliches Vormundschaftsrecht für den ganzen Umfang der Monarchie schaffen und insbesondere die vielfach veralteten Bestimmungen des Titel 18 Theil II. des Allgemeinen Landrechts ersetzen soll, handelt in 100 Paragraphen und 5 Abschnitten vom Vormundschaftsgericht, der Vormundschaft über Minderjährige, der Vormundschaft über Großjährige (Geisteskranke, Verschwender), der sogenannten Pflegschaft und von allgemeinen Schlußbestimmungen; sie beschränkt die richterliche Thätigkeit in Vormundschaftssachen gegenüber der heutigen ausgedehnten richterlichen Machtbefugniß des Landrechts, insbesondere ist so viel wie möglich jede Thätigkeit der richterlichen Behörde ausgeschlossen, welche nicht als ein Ausfluß der Obervormundschaft als oberaufsehender Gewalt erscheint. Indessen wird die Obervormundschaft nicht mehr durch ein Collegium, sondern durch Einzelrichter geübt; ferner ist in den Entwurf der Gemeindewaisenrath als ein Organ eingefügt, durch welches die Sicherung des Wohles der Mündel und die wünschenswerthe Aufsicht über die Vormünder ausgeübt werden soll. Schon durch die äußere Stellung, welche die Vorschriften über den Gemeindewaisenrath in dem Abschnitt von der obrigkeitlichen Aufsicht über Vormund gefunden haben, will der Entwurf andeuten, daß durch jenes Institut nicht etwa ein selbstständiges Zwischenglied zwischen Staat und Vormund eingeschoben oder eine Zweitheilung der obervormundschaftlichen Aufsicht herbeigeführt werden soll. Noch deutlicher als die systematische Stellung zeigt aber ein Blick auf den Inhalt jener Vorschriften, daß die gesammte obervormundschaftliche Leitung in einheitlicher Weise bei dem Gerichte verbleiben, und daß nur die Gemeinde in der Person eines Vertrauensmannes dem Richter ein Hilfsorgan bei der Wahrnehmung jener Functionen bieten soll.

Was die Mitwirkung der Familie als eines Begriffsganzen bei der Beaufsichtigung und Führung der Vormundschaft betrifft, so ist zwar das Institut des Familienraths, wie dasselbe vom französischen Rechte ausgebildet und in ähnlicher Weise in dem baierischen Entwurfe vorgeschlagen ist, nicht aufgenommen worden, vielmehr nur die gutachtliche Anhörung von Verwandten des Pflegebefohlenen in den nach dem Ermessen des Richters geeigneten Fällen in Aussicht genommen. Andererseits ist aber auch für besondere Fälle ein Familienrath in den Entwurf angenommen, welcher anstatt des Richters die Vormundschaft zu beaufsichtigen hat und nach dieser Richtung noch freier und unabhängiger gestellt ist, als der Familienrath des französischen Rechts.

Der Entwurf hat vorgeschlagen, einen Familienrath zu bilden, welcher an Stelle des Richters den Vormund zu beaufsichtigen hat, dem Vormund aber unter dieser Aufsicht die selbstständige Führung der Vormundschaft beläßt. Dieser Familienrath soll eine feste, von Fall zu Fall nicht wechselnde Organisation haben und als dauerndes Organ den Vormundschaftsrichter ersetzen, so daß die Mitwirkung des letzteren nur in wenigen durch die Natur der Sache gebotenen Ausnahmefällen eintritt. Er soll deshalb aber nur in besonderen Fällen, nicht bei allen Vormundschaften hergestellt werden.

Der Entwurf hat aber ferner, anknüpfend an das französische und das in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald geltende Recht, das Institut eines beaufsichtigenden Gegenvormundes aufgenommen und glaubt, in demselben das Mittel gefunden zu haben, welches, ohne die Einfachheit der Verwaltung und die Selbstständigkeit des Vormundes zu gefährden, die Sicherheit des Pflegebefohlenen beträchtlich erhöt.

Dem Gegenvormund ist für gewisse Geschäfte eine bestimmte Mitwirkung, welche eine Controle in sich schließt, im Uebrigen aber nur allgemein die Beaufsichtigung der vormundschaftlichen Verwaltung aufgegeben worden. Der Umfang der stattfindenden Verwaltung muß auch den Umfang dieser Beaufsichtigung bestimmen. Allgemein gültige Regeln lassen sich darüber nur in geringem Maße aufstellen. Daß der Vormund verpflichtet ist, zum Zwecke der Aufsicht über seine Verwaltung Auskunft zu geben, versteht sich von selbst. Der Vormundschaftsrichter findet insbesondere überall, wo seine Genehmigung zu einer Handlung des Vormundes erforderlich ist, in dem Gegenvormunde das Organ, welches ihm die Kenntniß der thatsächlichen Grundlagen der Beurtheilung unabhängig von dem Vormunde vermittelt.

Der Entwurf schreibt jedoch die Bestellung eines Gegenvormundes nur für diejenigen Vormundschaften vor, welche mit einer Vermögensverwaltung verbunden sind. Bei anderen Vormundschaften ist ein Bedürfniß einer beständigen und eingehenden Ueberwachung des Vormundes in vermögensrechtlicher Beziehung der Regel nach nicht vorhanden. Wollte man bei allen Vormundschaften regelmäßig Gegenvormünder bestellen, so würde dies nur zu einer zwecklosen Vermehrung der Arbeit des Richters und zu einer Verminderung der dem Richter in seinem Sprengel zu dem Amte als Vormund oder Gegenvormund für wichtigere Fälle zur Verfügung stehenden Personen führen.

Die 11. Commission des Herrenhauses hat die Vorlage durchberathen und mehrfache sowohl redactionelle als auch sachliche Aenderungen vorgenommen, auf welche näher einzugehen der Referent Dr. Dernburg sich in der Specialdebatte vorbehält. Derselbe leitet die Generaldiscussion mit einem eingehenden Vortrage über die Principien des Gesetzes ein und führt ungefähr aus: Die Commission hat den Entwurf in 25 Sitzungen sorgfältig durchberathen. Noch niemals hat unserem Vaterlande eine so umfangreiche Aenderung des Rechts vorbestanden als gegenwärtig. Es ist dies eine nothwendige Folge der in den letzten Jahren vollzogenen politischen Umwälzung. Das Bedürfniß einer schleunigen gesetzlichen Arbeit führt nothwendig den Mißstand mit sich, daß der Gesetzgebung die Mängel der Eile ankleben. Die Commission hat sich nach Kräften bemüht, solche Mängel zu beseitigen und hofft, in der That zu einem auf dem Standpunkte der heutigen Theorie und Praxis stehenden Werke mit beigetragen zu haben. Allerdings wirft sich die Frage auf, ob man es nicht der Reichsgesetzgebung überlassen könnte, diese Verhältnisse zu regeln. Allein die preußische Landesvertretung hätte nur dann Ursache, diese Frage zu bejahen, wenn der Erlaß eines diese Materie regelnden Landesgesetzes voraussichtlich ein Hinderniß für die Regelung dieser Angelegenheit im Reiche werden könnte. Hiergegen spricht jedoch die Erfahrung. Es hat sich im Gegentheil gezeigt, daß der Weg der Reichsgesetzgebung geebnet ist, wenn den jetzigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende preußische Landesgesetze vorlagen. So ist beispielsweise das preußische Gesetz über die wirthschaftlichen Genossenschaften nur wenig verändert zum Reichsgesetze erhoben worden. In ähnlicher Weise sind die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes die Grundlage der Reichsgesetzgebung über denselben Gegenstand geworden. Die Landesvertretung wird daher ihre Mitwirkung nicht zweckmäßigerweise ablehnen, sondern versuchen müssen, im Einvernehmen mit der Staatsregierung ein möglichst gutes Gesetz zu schaffen.

Die Vorlage der Regierung beruht nun, wie weiter ausgeführt wurde, auf richtigen und entsprechenden Principien. Dieselbe legt die Geschäftsführung in die Hand des Vormundes selbst. Es wird ihm eine freie Bewegung verstattet, das Gesetz tritt ihm mit besonderen Vertrauen und nicht von vorherein mit Mißtrauen entgegen, wie dies das allgemeine Landrecht gethan hat. Neben dem Vormund muß — wenn dies nicht der Vater des Pflegebefohlenen ist, — ein Gegenvormund bestellt werden, falls mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist und nicht mehrere Vormünder zu ungetrennter Verwaltung bestellt sind." Es erscheint aber die Controle des Vormunds durch den Einzelrichter in allen Fällen als das allein richtige System. Sie fördert Einheit der Geschäftsführung, in Plan und Ausführung, concentrirt die Verantwortlichkeit und bewahrt vor dem Mißstand, daß Richter als mitverantwortlich in Anspruch genommen werden, die bei den Beschlüssen, um die es sich handelt, nur auf Grund des Referats eines Collegen mitstimmten, ohne in der Lage zu sein, eine selbstständige Prüfung anstellen zu können.

So wird die Vorlage nicht nur wohlthätig im Gebiete des preußischen Rechts wirken, sondern hoffentlich auch eine Etappe werden für die von Reichswegen zu schaffende Gerichtsorganisation.

Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bin der Commission dieses Hauses sehr dankbar für die gründliche Prüfung, welcher sie dieses Gesetz in verhältnißmäßig nur kurzer Zeit unterworfen hat. Einzelne der von ihr vorgenommen Veränderungen sind nicht nur formelle, sondern auch sachliche Verbesserungen; anderen Punkten steht die Regierung indifferent gegenüber, gegen einzelne hat sie Bedenken, doch im Großen und Ganzen acceptirt sie die Arbeit der Commission. Ueber die Opportunität des Gesetzes kann ich mich ganz kurz fassen. Daß im Gebiete des Allgemeinen Landrechts eine Reform des Vormundschaftsrechts dringend nothwendig ist, wiederholen seit Jahrzehnten alle betheiligten Gerichte in ihren Berichten. Es spricht aber auch dafür die auffallende Erscheinung, daß die an sich nicht ungefährliche Institution der befreiten Vormünder eine ganz außerordentliche Ausdehnung im Lande erfahren hat.

Der vorliegende Versuch einer Reform des Vormundschaftsrechts ist nicht der erste in seiner Art. Das Bedürfniß dazu wurde seit 1866 geradezu dringend, weil es nämlich eines großen Staates nicht würdig ist, eine Mannigfaltigkeit der Rechte in indifferenten Rechtsmaterien darzubieten. Man hat Bedenken gegen das Gesetz darin gefunden, daß zwei verwandte Nebengesetze nicht gleichzeitig mit ihm vorgelegt worden. Erstlich ist dieser Zusammenhang ein sehr loser, zweitens aber liegen diese Gesetze dem Abgeordnetenhause vor, bei dem sie verfassungsmäßig eingebracht werden mußten. Consequenter wäre es vielleicht gewesen, auch diese Vorlage zunächst ans Abgeordnetenhaus zu bringen, indessen wurde im Interesse der Arbeitstheilung anders verfahren. Der Reichsgesetzgebung konnte die Regelung des Vormundschaftswesens nicht überlassen werden; denn das bürgerliche Gesetzbuch wird voraussichtlich so bald nicht fertig werden; außerdem liegt es aber auf der Hand, daß auch die Reform durch das Reich nach den in diesem Gesetze niedergelegten Principien erfolgen muß, so daß die künftige Reichsgesetzgebung sich auf eine bloße Revision wird beschränken können. Präjudicirt kann das Reich dadurch nicht werden, weil es sich hier nicht um eine Frage von politischer Nebenbedeutung handelt, wie etwa bei den Schwur- oder Schöffengerichten. — Die Ausdehnung des Einzelrichter-Amtes auf das Vormundschaftsrecht ist eine legislative Nothwendigkeit. Zweifellos wird uns die Gerichtsorganisation selbstständige Einzelrichterämter bringen. Die nothwendige Folge davon ist die Bildung sehr großer Landgerichtsbezirke, so daß die collegialische Bearbeitung von Vormundschaftssachen zu ganz unerträglichen Mißständen führen müßte. Sie existirt übrigens so wie so nur in dem Gebiete des Landrechts. Auch das Wachsen der Geschäftslast der Richter macht eine solche Bestimmung nothwendig. Eine Entlastung der richterlichen Thätigkeit wird immer dringender und ich empfehle Ihnen ein Gesetz zur Annahme, daß diese Absicht in so reichlichem Maße verwirklicht. (Beifall.)

Dr. von Goßler (Kronsyndicus und Tribunals-Präsident in Königsberg) tritt den für die Bedürfnißfrage geltend gemachten Gründen durchaus bei. Für jeden mit den Verhältnissen Bewanderten erscheint die Reform namentlich auf dem Gebiete des Landrechts unabweislich, und der Einwand, daß man die Materie der Reichsgesetzgebung überlassen solle, widerlegt sich schon durch die einfache Erwägung, daß gerade der Reichsgesetzgebung durch ein einheitliches Vormundschaftsrecht in Preußen am besten der Boden geebnet wird. Unter vielen anderen Vorzügen ist namentlich die wesentliche Entlastung der Gerichte hervorzuheben. Nach den in der Commission vorgenommenen Abänderungen sei der Entwurf zur Annahme nur zu empfehlen.

Herr v. Wedell erinnert daran, daß die Vorlage kein Mitglied der Commission vollkommen befriedigt habe, und daß selbst die Anhänger derselben von vornherein die Nothwendigkeit betont hätten, wesentliche Umgestaltungen vorzunehmen. Trotz solcher sei das Werk doch Niemandem recht zu Dank gemacht, und selbst diejenigen Bestimmungen, welche in der Theorie gerechtfertigt erscheinen möchten, würden sich in der Praxis ganz anders ausnehmen. Mit dem Gedanken des Entwurfs, dem Vormunde eine freiere Bewegung zu gewähren, sei er einverstanden, dennoch könne er die Stellung des Vormundes durchaus nicht für beneidenswerth halten, da derselbe den Nörgeleien eines Gegenvormundes, der Aufsicht des Familien- und Gemeindewaisenraths &c. unterworfen bleibe. Andererseits seien die Cautolen gegen einen pflichtvergessenen Vormund nicht besonders wirksam. Er müsse im Allgemeinen sich dahin erklären, daß die Reform zu früh komme. Die landrechtlichen Bestimmungen sind keineswegs so schlecht, daß man sie nicht noch einige Jahre ertragen könne. Aus diesem Grunde bitte er um Ablehnung der Vorlage.

Graf Rittberg (Kronsyndicus und Appellgerichts-Präsident in Glogau) ist nicht ohne Bedenken gegen die gänzliche Beseitigung der collegialischen Beschlußfassung — Bedenken, von deren Berücksichtigung er unter Umständen sein definitives Votum abhängig machen müßte. Im Allgemeinen erachtet er aber die Befürchtungen des Vorredners für übertrieben, was eine objective Prüfung der Vorlage ergeben muß.

Bankpräsident v. Dechend will nur auf die wirthschaftlichen Folgen des Gesetzes hinweisen, wenn dasselbe, wie bestimmt, am 1. Januar 1876 in Kraft treten soll. Mit diesem Tage würden die Bestände der Generaldepositorien auf den Staat übergehen, es sind das 26,300,000 Thaler Hypotheken und 26,900,000 Thlr., welche bei der preußischen Bank deponirt sind. Die Bank würde also diese Summe am 1. Januar 1876 zur Verfügung des Staats zu halten haben. Sie ist ganz unzweifelhaft dazu im Stande, sie wird dann aber ihren Credit ganz außerordentlich einschränken müssen. Es wird der Bank nun zwar in Aussicht gestellt, daß der Staat ihr die Gelder über den 1. Januar 1876 hinaus belassen werde. Man darf aber eine große Bank nicht in die Position bringen, vom Staate etwas zu erbitten, dessen sie, um ihren Zweck zu erfüllen, nothwendig bedarf. Der Redner behält sich daher ein Amendement vor, durch welches der Einführungstermin noch um einige Zeit über den 1. Januar 1876 hinausgeschoben wird.

Finanzminister Camphausen: Der Vorredner übersieht, daß mit dem 1. Januar 1876 die Existenz der Preußischen Bank aufhört und die Reichsbank in's Leben tritt. Daraus ergiebt sich schon die Nothwendigkeit, das bisherige Verhältniß anderweit zu ordnen. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß Staat und Reichsbank sich zu verständigen haben. Ebenso lästig, wie es für die Bank ist, zum 1. Januar 1876 eine so bedeutende Summe, wie 26 Millionen, zur Disposition zu halten, ebenso lästig ist für den Staat, diese Summe zu übernehmen. Die Abhebung der Gelder dürfte daher auch nur in mäßigem Umfange erfolgen. Daneben ist aber wahrscheinlich die Reichsregierung in der Lage, zu jenem Termine sehr ansehnliche Beträge der Bank zu überweisen. Aus dem Einführungstermin des Gesetzes werden also für die Bank keine Schwierigkeiten erwachsen, so daß es nicht gerechtfertigt sein würde, die so nothwendige Reform deshalb zu verschieben.

Generalstaatsanwalt Wever weist in ausführlicher Rede nach, daß die neu einzuführenden Institute des Gegenvormundes, des Familienraths u. s. w. sich bereits im Gebiete des französischen Rechts bewährt haben. Seine Bedenken gegen die Vorlage beziehen sich auf einzelne Bestimmungen, deren Durchführung bei der heutigen Lage des rheinisch-französischen Rechts und der demselben eigenthümlichen Stellung des Richters sich nicht ohne Schwierigkeiten ermöglichen lassen würde.

Graf zur Lippe: Viel größer als die Schwierigkeiten der Einführung des Gesetzes im Gebiete des französischen Rechts werden dieselben im Gebiete des Landrechts sein. Aber es ist einmal ein Zug der Zeit, alles schablonenmäßig für das ganze Rechtsgebiet zu ordnen, gleichviel ob überall die thatsächlichen Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Es gilt gewissermaßen als Glaubenssatz, daß Vormundschaftssachen nicht collegialisch bearbeitet werden dürfen; schon Graf Rittberg, einer der ältesten Richter des Landes, hat hier seine abweichende Meinung bekundet; ich kann mich ihm nur anschließen: kleine Vormundschaften werden im Gebiete des Landrechts schon heute von einem einzelnen Richter bearbeitet, große werden auch künftig — wenn die Sache nicht Schaden nehmen soll — von Collegien bearbeitet werden müssen. Ein einheitliches Recht für die Monarchie schafft der Entwurf doch nicht, denn die Grundsätze des Familienrechts, welche auch für das Vormundschaftswesen in Betracht kommen, bleiben nach wie vor für die 3 Rechtsgebiete in Preußen verschieden. Es bleibt nichts übrig, als die Frage in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Reich zu regeln. Wenn der Justizminister der Meinung war, daß die Reichsgesetzgebung die Principien dieses Gesetzes acceptiren werde, so ist das eine Behauptung, an deren Eintreffen ich im Interesse der Sache Zweifel hege. Wenn es der Würde Preußens nichts geschadet hat, daß es 60 Jahre lang zweierlei Recht in indifferenten Rechtsmaterien cultivirt hat, so wird es wohl noch eine Reihe von Jahren zu ertragen sein, wenn seit 1866 dreierlei Recht in indifferenten Rechtsmaterien besteht. Die Institutionen des Allgemeinen Landrechts sind dem Volke in unseren alten Provinzen lieb und theuer geworden und man befürchtet, daß das Neue wohl Unsicherheit, aber keine Verbesserungen in unser Rechtsleben bringen wird.

Justizminister Dr. Leonhardt: Wenn von Gegnern der Vorlage behauptet wird, sie führe neue Principien in das Recht ein, so kommt es darauf an, was man alt oder neu nennen will. Ich halte diese Principien für sehr alt. Sie bestehen in ganz Deutschland mit Ausnahme des landrechtlichen Gebietes und haben sich wohl bewährt. Ob das Bedürfniß einer Aenderung des Vormundschaftsrechts vorhanden ist, darüber zu urtheilen sind die Gerichte viel competenter als das Haus und sie haben seit Jahrzehnten erklärt, daß es nicht so weiter geht. Es fragt sich, was denn an dem bisherigen Rechte geändert wird: aufgegeben ist nur der Grundzug des preußischen Rechts, daß der Vormund vom Richter bevormundet, zu einem Werkzeug desselben herabgedrückt wird. Das Gesetz wäre auch ohne die bevorstehende Aenderung der Gerichtsorganisation nothwendig geworden, weil die Regierung die Verantwortung für die Folgen der fortdauernden Ueberlastung der Gerichte nicht übernehmen könnte. Will das Haus diesen Schritt nicht mit ihr machen, so muß die Regierung ihm die Verantwortlichkeit für jene Folgen überlassen.

Geheimrath Kurlbaum wendet sich ausführlich gegen v. Wedell und Graf Lippe. Man konnte mit dem Gesetze nicht auf die Durchführung der neuen Gerichtsorganisation warten, denn man hätte dann die Bezirke der Einzelrichter nach dem gegenwärtigen Umfange der richterlichen Thätigkeit abmessen müssen, und später, nachdem diese Thätigkeit vermindert worden, einzelne Amtsrichterstellen wegen Mangel an Geschäften wieder einziehen, also die ganze Organisation von Neuem in Frage stellen müssen. Die Behauptung, daß die Vorlage doch kein einheitliches Recht enthalte, ist nur in sehr beschränktem Maße richtig, sie trifft nur zu bezüglich einzelner Momente beim Anfange und beim Ende der Vormundschaft, die Institute von so untergeordneter Natur betreffen, wie beispielsweise das Ruhen der väterlichen Gewalt, eine Einrichtung, die viele Mitglieder des Hauses nicht einmal dem Namen nach kennen.

Oberbürgermeister Bredt (Barmen) begrüßt den Entwurf als eine wesentliche Förderung der Rechtseinheit, um derentwillen die Rheinländer sich gern einer Veränderung ihrer Rechtszustände unterwerfen, selbst wenn ein Bedürfniß zu deren Abänderung nicht dringend wäre. Daß aber das Gesetz gerade bei Mitgliedern des Hauses, welche dem landrechtlichen Gebiete entstammen, Widerspruch findet, ist um so auffälliger, als die landrechtliche Obervormundschaft wie ein Alp empfunden wird, der auf Vormund und Mündel lastet, so daß meist durch testamentarische Bestimmung Vorsorge getroffen wird, mit Hilfe der Einsetzung befreiter Vormünder die richterliche Einmischung auszuschließen. Viel berechtigter seien die Wünsche der Rheinprovinz, welche hoffentlich noch mehr als bisher durch Amendirungen ihre Berücksichtigung finden würden.

Um 4 Uhr wird die Generaldebatte vertagt. (Zum Worte gemeldet ist noch Graf Brühl.)

Nächste Sitzung: Montag 11 Uhr. (Fortsetzung.)

Berlin, 13. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Kreisgerichtsrath Gorke zu Falkenberg O.-S. den Rothen Adler-Orden 3ter Classe mit der Schleife; dem Ober-Amtsrichter v. Ompteda zu Calenberg den Rothen Adlerorden dritter Classe; dem Steuerempfänger, Rechnungsrath Bormann zu Soest, den Rothen Adlerorden vierter Classe; dem Kreis-Gerichts-Secretair und Kanzlei-Director, Kanzleirath Bartsch zu Wohlau, den Königlichen Kronenorden vierter Classe, sowie dem Einjährig-Freiwilligen, Jäger Georg Heuser im Hessischen Jägerbataillon Nr. 11 und dem Einjährig-Freiwilligen, Matrosen Carl Christian Christophersen, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der Kaiser hat den Königlich baierischen Staatsanwalt am Königlich baierischen obersten Gerichtshofe zu München, Hanauer, und den Königlich preußischen Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Meyer in Thorn zu Kaiserlichen Geheimen Ober-Regierungs-Räthen und vortragenden Räthen, den Königlich preußischen Tribunalsrath Kienitz zu Königsberg zum Kaiserlichen Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath, sowie den Königlich preußischen Stadtgerichtsrath Hagens hierselbst zum Kaiserlichen Regierungs-Rath und ständigen Hülfsarbeiter im Reichskanzler-Amte ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar a. D. Quenstedt aus Bromberg ist unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Advocaten im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. Main, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden.

Berlin, 13. März. [Se. Majestät der Kaiser und König] haben eine gute Nacht gehabt und schreitet die Besserung in dem Allerhöchsten Befinden in befriedigender Weise fort.

Se. Majestät der Kaiser und König empfingen heute Vormittag den Besuch Sr. kaiserl. und königl. Hoheit des Kronprinzen und Nachmittags 1½ Se. Hoheit den Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besuchte gestern das Augusta-Hospital. — Heute empfing Ihre Majestät den Besuch Sr. Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha.

[Se. kaiserl. und königl. Hoheit der Kronprinz] nahm gestern Vormittags einige militärische Meldungen entgegen. Abends 7½ Uhr folgten Ihre kaiserl. und königl. Hoheiten der Einladung des englischen Botschafters Lord Odo Russel zum Diner. Nachts 12½ Uhr begab Sich Se. kaiserl. und königl. Hoheit der Kronprinz nach dem Anhaltischen Bahnhofe zum Empfange Sr. Hoheit des Herzogs Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha, Höchstwelcher auf einige Tage zum Besuch am hiesigen Hofe eingetroffen und im kronprinzlichen Palais abgestiegen ist. (Reichsanz.)

[Ueber das Befinden des Kaisers] lautet die Nachrichten durchaus günstig und es steht zu erwarten, daß der Monarch bis zur Feier seines Geburtstages völlig hergestellt und in der Lage sein wird, wie alljährlich die Beglückwünschungs-Deputationen zu empfangen.

[Ueber das Befinden des Abgeordneten Lasker] werden der „Mont.-Ztg." aus sicherer Quelle leider recht besorgnißerregende Nachrichten mitgetheilt. Dem von Freiburg i. B. hierhergeeilten Bruder des Leidenden, welcher sich bekanntlich bereits ca. 14 Tage in Berlin aufhält, ist am Sonnabend von den Aerzten abermals der Zutritt

zum Krankenbette verweigert worden, mit dem Bemerken, daß in dem gegenwärtigen Zustand des Patienten auch die geringste Aufregung gefährlich werden könne.

[Erklärung.] Die „Kreuzz." wird um Aufnahme nachstehender Erklärung ersucht:

Aus dem Umstande, daß ich mich bei der Debatte über den Petri'schen Antrag gegen diesen zum Worte gemeldet, haben sich, da ich demnächst nicht Gelegenheit gefunden, meine Ansichten darzulegen, irrthümliche Ansichten über meine und meiner Freunde Stellung in dieser Angelegenheit verbreitet. Um denselben zu begegnen, erkläre ich hiermit, daß wir mit dem Grundgedanken des Petri'schen Antrages durchaus einverstanden sind, daß wir aber gegen seine Fassung erhebliche rechtliche Bedenken gehabt haben; auf diese aufmerksam zu machen und auf ihre Beseitigung hinzuwirken, war meine Absicht. Consequent in diesem Sinne habe ich denn auch mit meinen politischen Freunden für Ueberweisung des Antrages an eine Commission gestimmt.

v. Bismarck (Flatow.)

[Warnung.] In Läden, welche als Lotteriekomtore oder Lotteriecollecten bezeichnet sind, oder deren Inhaber sich als Lotterie-Einnehmer resp. Collecteur bezeichnen, sowie durch öffentliche Bekanntmachungen werden Loose der Preußischen Klassenlotterie, und Antheilscheine auf solche Loose, für Preise angeboten, welche die im Lotterieplan bestimmten Preise sehr weit übersteigen und noch weiter dadurch erhöht werden, daß in den Antheilscheinen selbst die Verkäufer derselben hohe Gewinnabzüge für sich ausbedingen.

Soweit es dabei um Antheile und Antheilscheine sich handelt, warnen wir vor deren Ankauf.

Die Antheilscheine begründen niemals Ansprüche an die Lotterieverwaltung auf Looseerneuerung zu weiteren Klassen einer Lotterie und auf Gewinnzahlung, sondern nur Forderungen an die Aussteller der Antheilscheine.

Gerichtliche Verurtheilungen, welche gegen Antheilscheinverkäufer wegen Betruges ergangen sind, haben ergeben, daß dieselben Loose, auf welche sie Antheile verkaufen, häufig gar nicht besitzen und daß sie sich, wenn höhere Gewinne auf die Loose fallen, dann ohne die Mittel zur Auszahlung dieser Gewinne an die Abnehmer ihrer Antheilscheine befinden.

Auch ist es wiederholt gerichtlich festgestellt, daß Aussteller von Antheilscheinen die auf die Nummer derselben gefallenen Gewinne zwar erhoben, aber mit denselben heimlich sich entfernt haben, ohne den Antheilscheinsbesitzern die ihnen gebührenden Gewinne zu gewähren.

Wer dergleichen, oftmals auch mit der täuschenden Benennung als Lotterieloose ausgegebene Antheilscheine kauft, erwirbt also ein Papier von höchst zweifelhaftem Werth.

Zur Unterscheidung dieser Antheilscheine von den ächten Loosen machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren, um ächt zu sein, stets einen Stempel mit der inneren Umschrift „Kön. Pr. Gen.-Lotterie-Direction" und die gedruckte Unterschrift „Königl. Preuss. General-Lotterie-Direction" tragen müssen.

Zur Unterscheidung der Privatverkäufer von den Königlichen Lotterie-Einnehmern aber machen wir darauf aufmerksam, daß die letzteren allein als „Königliche Lotterie-Einnahmen" oder „Königliche Lotterie-Einnehmer" sich namhaft machen.

Den Personen, welche ihrerseits gekaufte Antheilscheine auf Loose der Preußischen Klassenlotterie uns zur Ansicht mittheilen wollen, werden wir hierfür Dank wissen, indem wir sodann nachzuforschen vermögen, ob die Verkäufer jener Scheine die darin genannten Loos-Nummern erworben haben.

Berlin, den 1. März 1875.

Königliche General-Lotterie-Direction.
Tuchen. Dammas.

[S. M. S. „Hertha"] ist, telegraphischer Meldung zufolge, am 11. März c. in Singapore angekommen. An Bord Alles wohl.

Schwerin, 13. März. [Ablehnung.] Der Großherzog hat den Antrag der Ritterschaft auf Einleitung weiterer Verhandlungen in der Verfassungs-Angelegenheit zwischen Commissarien der Regierung und ständischen Deputirten abgelehnt.

Koblenz, 13. März. [Widerlegung.] Die „Rh. u. M.-Z." schreibt: Unsere Zeitung brachte einen der „Ess. Ztg." entnommenen Artikel, wonach seitens der hiesigen Regierung den Landräthen aufgegeben sei, sich über die Stellung der von ihnen ressortirenden Beamten katholischen Bekenntnisses zu den Maigesetzen Gewißheit zu verschaffen und von denselben nöthigenfalls durch schriftliche Verhandlung hierüber eine bestimmte Erklärung einzuholen. Wir sind veranlaßt, diese Mittheilung als eine solche, welche jeden Anhaltes entbehrt, zu bezeichnen.

Münster, 13. März. [Der Bischof von Münster,] dessen Verhaftung heute nicht vollzogen werden konnte, da er auf Reisen gegangen war, soll sich nach Cleve begeben haben. Nach anderweitigen Meldungen soll der Bischof zu einer priesterlosen Gemeinde gefahren sein, die er an jedem Sonnabend zu besuchen pflege. Ueber den Zeitpunkt seiner Rückkehr ist nichts bekannt.

Münster, 13. März. [Der Bischof.] Ein Privat-Telegramm der „Germania" meldet: Die heute Morgen versuchte Verhaftung des Herrn Bischofs mißlang, weil derselbe bereits um 6 Uhr nach dem Rheine abgereist war.

Fulda, 13. März. [Dr. Laberenz.] Soeben verkündet die Glocke vom Domthurme den Tod des frühern Bisthumsverwesers Domdechanten, Dr. Laberenz.

Straßburg i. E., 13. März. [Der Ober-Präsident von Möller] ist zum Bevollmächtigten zum Bundesrathe ernannt worden.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 13. März. Nationalversammlung. In der heutigen Sitzung wurde die dritte Berathung des Gesetzes über die Cadres der Armee beendigt. — Die Wahl des Präsidenten wird auf Montag festgesetzt. Die Linke wird dem Vernehmen der „Agence Havas" zufolge für die Präsidentschaft Audiffret-Pasquier's stimmen, wenn das rechte Centrum sich für Duclerc (Linke) als Vice-Präsidenten erklären sollte.

Versailles, 14. März, Abends. Das Bureau der Linken genehmigte einstimmig die Candidatur Audiffrets für die Präsidenschaft, ohne vom rechten Centrum das Versprechen zu verlangen, für Duclerc als Vicepräsidenten zu stimmen.

Bayonne, 14. März. Die Division Salamanka besetzt die Position Monte Gerante bei Portugalete, welche das Thal Sommorostro und die Straße nach Bilbao beherrscht.

Rom, 13. März. Der Senat nahm in seiner heutigen Sitzung die Artikel des Strafgesetzes betreffend den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt an. Der Berichterstatter empfahl die Annahme der Artikel besonders wegen der gegen dieselben von den Bischöfen von Turin, Genua, Vercelli und Novarra eingelegten Proteste. — Die Nachricht, daß der Erzbischof Graf Ledochowski in dem nächsten Consistorium zum Cardinal ernannt werden solle, wird hier mit großer Bestimmtheit aufrecht erhalten.

Rom, 14. März. Gutem Vernehmen nach wird ein italienisches Geschwader den Kaiser von Oesterreich von Venedig nach Pola begleiten. — Die „Opinione" erklärt gegenüber der der „Times" aus Berlin zugegangenen Meldung, daß die italienische Regierung keine Note der deutschen Regierung bezüglich des Verhaltens des Papstes gegen Deutschland erhalten habe.

London, 13. März. Die gerichtliche Untersuchung wegen der Collision des Dubliner Dampfers „Magnet" mit der deutschen Bark „Wein" (Capitain Hohenfelde) ist jetzt beendigt. Der Capitain des „Magnet" wurde der Fahrlässigkeit schuldig befunden und deshalb auf 4 Monate von der Führung des Schiffs suspendirt.

Stockholm, 13. März. Die Ratification des Berner Weltpostvertrages durch den König ist gestern erfolgt.

Stockholm, 13. März. Der Staatsminister und Minister der Justiz, v. Carleson, hat dem Könige gestern sein Demissionsgesuch übergeben. Der König hat dasselbe jedoch nicht angenommen, sondern sich seine Entscheidung vorbehalten. Der Minister bleibt daher vorläufig auf seinem Posten.

Kopenhagen, 14. März. Die Leuchtschiffe „Lasoerende", „Trindelen" und „Kobergrunden" werden dem Vernehmen nach heute ihre Stationen im Kattegat wieder einnehmen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 14. März, Nachmittags 1 Uhr. [Privat-Verkehr.] Bei ziemlich festen Coursen wenig animirt. Schluß matt. Creditactien 436, 00 à 434, 00 Lombarden 248, 00 à 247, 00, Franzosen 570, 00.

Creditactien 436, 00 à 435, 50 à 438, 00 à 437, 50, Franzosen 570, 00 à 573, 00 a 572, 00, Galizier 104, 50 à 105, 00 à 104, 50, Lombarden 250, 00 à 252, 00 à 250, 00, Nordwestbahn 293, 00 Gd., Papierrente 65, 50, Silberrente 69, 80, 1860er Loose 120, 00 à 120, 25 bez. u. Gd., Bergisch-Märkische Bahn 85, 75 à 86, 75, à 86, 00, Köln-Minden 113, 50 à 113, 75 à 113, 50, Rheinische 119, 00 à 119, 50 à 118, 75, Italiener 72, 25 bez. u. Gd., Türken 43, 90 bez. u. Gd., Rumänier 35, 80, Darmstädter Bank 145, 50 à 146, 00 bez. u. Br., Disconto-Commandit 171, 25 à 173, 00 a 172, 50 bez. u. Br., Dortmunder Union 27, 00 Br., Laurahütte 119, 50 à 119, 75 a 118, 50.

Frankfurt a. M., 14. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel —, —. Pariser do. —, —. Wiener do. —, —. Böhmische Westb. 174¼. Elisabethbahn 168¾. Galizier 208. Franzosen*) 285¾. Lombarden*) 123½. Nordwestbahn 146. Silberrente 69⅞. Papierrente 65⅝. Russ. Bodencredit —. Russen 1872 —. Amerikaner 1882 99⅛. 1860er Loose 119⅝. 1864er Loose —, —. Creditactien*) 217¼. Bankactien 876, 50. Darmst. Bank 145⅜. Brüsseler Bank —. Berliner Bankverein —. Frankfurter Bankverein 83½. do. Wechslerbank 88⅜. Oesterr.-deutsche Bank 87. Meininger Bank 92½. Hahn'sche Effectenb. —. Prov.-Disc.-Gesellschaft 81½. Continental —. Hess. Ludwigsbahn —. Oberhessen 74⅝. Raab-Grazer 85. Ungar. Staatsloose —, —. do. Schatzanweisungen alte —. do. Schatzanw. neue —. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific —.

*) per medio resp. per ultimo.

Realisirungen drückten.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 216½, Franzosen 285, Lombarden —. Spanier exter. 23 5/16.

Hamburg, 13. März, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114½, Silberrente 69¾, Credit-Actien 218¾, 1860er Loose 119½, Nordwestbahn —, Franzosen 715, Lombarden 312, Ital. Rente 72, Vereinsbank 123¾, Laurahütte 119⅞ G., Commercienbank 85½, do. II. Em. —, Norddeutsche 146½, Prov.-Disc. —, Anglo-deutsche 47, do. neue 67¾, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionb. —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93⅞, Köln-M. St.-A. 113¾, Rhein. E. do. 119¼, Berg.-Märk. do. 86, Disconto 2⅜ %. — Sehr fest.

Hamburg, 13. März. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine behauptet. Roggen loco ruhig, auf Termine behauptet. Weizen 126pfd. per März 1000 Kilo netto 185 Br., 184 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 185½ Br., 184½ Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 186½ Br., 185½ Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 187 Br., 186 Gd., per Juli-August 1000 Kilo netto 189 Br., 188 Gd. Roggen per März 1000 Kilo netto 148 Br., 147 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 147 Br., 146 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 146 Br., 145 Gd., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 145 Br., 144 Gd., per Juli-August 1000 Kilo netto 144 Br., 143 Gd. Hafer ruhig. Gerste ruhig. Rüböl matt, loco 59, pr. Mai 57½, per Oktober per 200 Pfd. 60. Spiritus ruhig, per März, 44½, per April-Mai per Mai-Juniund per Juni-Juli per 100 Liter 100 pCt. 45. Kaffee sehr ruhig, Umsatz 1500 Sack. — Petroleum ruhig, Standard loco 13, 20 Br., 13, 00 Gd., per März 12, 70 Gd., per April-Mai 12, 40 Gd., per August-December 13, 00 Gd. — Wetter: Schön.

Hamburg, 14. März. Nachmittags. [Privat-Verkehr.] Silberrente 69¾, Creditactien 216½, Franzosen 713½ à 709, Lombarden 307½, Italiener 72¼, Kommerzbank 85, Rheinische Eisenbahn 118½, Bergisch-Märkische Bahn 85¾, Köln-Mindener Eisenbahn 113½, Laurahütte 118. Anfangs schwankend, gegen Schluß auf niedrigere Berliner Notirungen matt. Schluß etwas fester.

Wien, 14. März. [Privatverkehr.] (Schluß.) Creditactien 239, 50, Franzosen 313, 00, Galizier 229, 50, Anglo-Austr. 145, 25, Unionbank 116, 50, Lombarden 139, 25. Schluß auf andauernde Realisirungen matter.

Die Einnahmen der franz.-österr. Staatsbahn betrugen vom 5. bis zum 10. März incl. 459,362 Fl.

Liverpool, 13. März, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 20,000 Ballen, davon 15,000 B. amerikanische, — B. ostindische.

Liverpool, 13. März, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8,000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Amerikanische Verschiffung unthätig; volle Preise.

Middl. Orleans 8 1/16, middling amerikanische 7⅞, fair Dhollerah 5¼, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4½, fair Broach 5½, new fair Oomra 5¼, good fair Oomra 5 13/16, fair Madras 5, fair Pernam 8¼, fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 8¾.

Amsterdam, 13. März. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen per März 263, per November 273. Roggen per März 181, per Mai 178½.

⚘ **Breslau**, 15. März, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war im Allgemeinen sehr fest, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15 bis 17,20—19,40 Mark, gelber 15—16,75—18 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen zu notirten Preisen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 13,40 bis 14,50 bis 15,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste war wenig verändert, per 100 Kilogr. 13—14,50 Mark, weiße 14,80 bis 16 Mark.

Hafer in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. 14,40—15,10 bis 16,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais behauptet, per 100 Kilogr. 14—14,50 Mark.

Erbsen stark offerirt, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen schwach gefragt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen unverändert, pr. 100 Kilogr. gelbe 14,25—15 Mark, blaue 13,40—14,75 Mark.

Wicken gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 17—18—20 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein mehr offerirt.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	30	24	20	23	20
Winterrübsen	24	70	23	90	22	80
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen gut verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 10—10,50 Mark.

Kleesamen, rother lebhaft gefragt und höher, pr. 50 Kilogr. 46—50 53 Mark, weißer unverändert, pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl wenig verändert, — pr. 100 Kilogr. Weizen fein 25,50 bis 26 Mark, Roggen fein 24,25—25,25 Mark, Hausbacken 22,75—23,25 Mark, Roggen-Futtermehl 12,25—12,75 Mark, Weizenkleie 9,25—9,50 Mark..

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 13. 14.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	334''',87	335''',59	335''',96
Luftwärme	— 0°,4	— 0°,7	— 2°,3
Dunstdruck	1''',88	1''',68	1''',54
Dunstsättigung	97 pCt.	89 pCt.	95 pCt.
Wind	N. 1	NO. 1	NO. 1
Wetter	trübe, Nebel.	trübe.	heiter.

März 14. 15.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	336''',72	337''',10	337''',37
Luftwärme	+ 0°,8	— 2°,1	— 3°,9
Dunstdruck	1''',65	1''',46	1''',23
Dunstsättigung	77 pCt.	88 pCt.	88 pCt.
Wind	O. 1	O. 1	O. 1
Wetter	heiter.	heiter.	heiter.

Breslau, 15. März. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 24 Cm. U.-P. — M. 78 Cm. Eisstand.

Berliner Börse vom 13. März 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	175,95 bz
do. do.	2 M.	3½	174,70 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	170 G
Frankf.a.M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20,42 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,65 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	281 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	283,40 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,30 bz
do. do.	2 M.	4½	182 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,70 bz
do. 4%ige.	4	99,20 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	91,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	138 etbzB
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,75 bzB
Pfandbr. Pommersche	3½	87 bzG
Pfandbr. Posensche	4	94,60 bzG
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,90 G
Rentenbriefe Pommersche	4	97,25 G
Rentenbriefe Posensche	4	96,90 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97 G
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,40 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	97,40 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	97 bz
Badische Präm.-Anl.	4	121,90 G
Baierische 4% Anleihe	4	121,25 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	109,50 bzG

Kurh. 40 Thlr.-Loose 239,50 B
Badische 35 Fl.-Loose 124 bzG
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,30 G
Oldenburger Loose 132,50 bz

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,80 bG
Ducaten 9,60 G	Oest. Bkn. 183,40 bz
Sover. 20,50 bzG	do. Silbrgld. 192,50 G
Napoleons 16,34 bz	do. ¼-Guld. — —
Imperials 16,77,5 bz	Russ. Bkn. 283,45 bz
Dollars 4,19 bz	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	102,75 bzG
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95 bz
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,50 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,50 bz
do. rückbz. à 110	5	107 bzG
do. do. do.	4½	99,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103,25 bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,60 bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,80 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,30 bz
do. do. II. Em.	5	105,50 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	103,80 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	97,50 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	104,50 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	65,50 G
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	65 B
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	88 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100,80 bz
do. do.	4½	95,10 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	65 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	69,80-90 bzB
do. Papierrente	4⅕	65,60 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	115 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	119,50 bzB
do. Credit-Loose	—	360 50 bzB
do. 64er Loose	—	308,50 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	176 G
do. do. 1866	5	Ziehung.
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	92,40 bzG
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	89,70 G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	83,90 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,60 B
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,80 B
do. do. p. 1885	6	102,30 bz
do. 5% Anleihe	5	99,40 bzG
Französische Rente	5	103,50 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	72,20 bzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,25 bz
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	85,20 bzB
Rumänische Anleihe	8	105,40 G
Türkische Anleihe	5	43,90 bzB
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	76,40 bz

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,40 bz
Türken-Loose 103,70 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	98,50 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,70 bz
do. do. VI.	4½	97,30 bzG
do. Hess. Nordbahn	5	103 bz
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	97,50 G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	97 bzG
do. do. G.	4½	97 bzG
do. do. H.	4½	97 B
do. do. J.	4½	97 bzG
Cöln-Minden III.	4	92,50 bzG
do. do.	4½	99,75 G
do. IV.	4	93,25 G
do. V.	4	92,50 bzB
Halle-Sorau-Guben	5	94,50 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	94,50 G
Märkisch-Posener	5	100 bz
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,25 bzG
do. do. II. Ser.	4	95,75 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,25 bzG
do. do. III. Ser.	4	97 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	85 G
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	100,50 G
do. G.	4½	100 G
do. H.	4½	101,60 bzG
do.	5	103,80 G
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,75 B
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,60 G
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	100 B
do. do. III. Em.	4½	100 B
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	79,25 G
Ostpreuss. Südbahn	5	103,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,60 bzG
Schlesw. Eisenbahn	4½	99 G
Chemnitz-Komotau	5	61,90 G
Dux-Bodenbach	5	82,50 G
do. II. Emission	5	69,25 G
Prag-Dux	fr.	33,75 bzG
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	93,75 bzG
do. do. neue	5	92,20 bzG
Kaschau-Oderberg	5	77,10 bz
Ung. Nordostbahn	5	66,20 bzG
Ung. Ostbahn	5	62,40 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	71,70 bzB
do. do. II.	5	78 etbzB
do. do. III.	5	70,80 B
Mährische Grenzbahn	5	71,25 G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	30,75 bz
do. neue	fr.	36 G
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84,20 etbzG
Oesterr.-Französische	3	325,10 bzG
do. do. neue	3	319,20 bz
do. südl. Staatsbahn	3	254,25 bz
do. neue	3	256 bzG
do. Obligationen	5	87,70 bz
Warschau-Wien II.	5	100,20 bz
do. III.	5	99 bz
do. IV.	5	98,10 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinzfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	—	4	31,25 bzG
Berg.-Märkische	3	—	4	84,50-86,25b
Berlin-Anhalt	16	—	4	120,50 bzG
do. Dresden	5	5	5	51,50 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	67,50 B
Berlin-Hamburg.	10	—	4	184 bz
Berl. Nordbahn	5	0	4	10,60 bz
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	79,25 bzG
Berlin-Stettin	10¾	—	4	134,90 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	86 bz
Breslau-Freib.	8	—	4	84,90 bzG
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	113-13,50 bz
do. neue	5	5	5	105 G
Cuxhav. Eisenb.	8	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	34,90 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	104,50 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	27 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	20 bzG
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60,50 bzG
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	66,70 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	175,90 bz
Märk.-Posener	0	0	4	27,90 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	79,50 bz
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	220,25 bz
do. Lit. B.	4	4	4	93,25 bzB
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	120 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,75 bz
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	143,50 bz
do. B.	13⅗	—	3½	133 bzG
do. E.	—	—	3½	135,75 bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	572-70 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	293-92 bz
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	245-45 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42,50 bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6⅛	—	4	111,40 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	70,75 bz
Rheinische	9	—	4	118,25-19,25 b
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	21 bzG
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	35,70 bz
Schweiz Westbahn	1⅗	—	4	14,10 bzG
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	101 bz
Thüringer.	7¼	—	4	112,25 G
Warschau-Wien	11	—	4	257,50 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	99 bzG
Berlin. Nordbahn	5	0	5	18,90 bz
Breslau Warschau	0	0	5	36,50 B
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	41,40 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	34 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	50,50 B
Märkisch-Posener	0	0	5	55 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	94,40 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	78 G
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	5 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅛	—	5	— —
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	84,50 bzG
Saal-Bahn	5	—	5	44 B

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk	0	0	4	45 bz
Allg. Deut. Hand.-G	0	5	4	13 G
Berl. Bankverein.	5½	—	4	83,75 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	247 G
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	117 bz
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅜	10½	4	88,50 bzG
Braunschw. Bank	9	7½	4	102,75 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2⅞	—	4	86 B
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	87 B
Bresl. Wechslerb.	8	—	4	75 G
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	78 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	76 G
Danziger Priv.-Bk.	7¾	6	4	117,50 bz
Darmst. Creditbk.	10	10	4	145 bzB
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	6½	4	102,60 bzG
Deutsche Bank	4	—	4	85,90 bz
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	94,25 bzG
Deutsche Unionsb.	1	3	4	73,50 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	170 bzG
Genossensch.-Bk.	3	—	4	99 bzG
do. junge	3	—	4	101 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	60 bzG
Goth. Grundcred. B	8	9	4	111,50 bzG
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	11 1/9	4	124 G
Hannov. Bank	7⅗	—	4	103,50 bzG
do. Disc.-Bk.	0	—	4	77,75 bzG
Hessische Bank	0	—	4	66,50 G
Königsb. do.	0	5¾	4	83,50 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	62 B
Leip. Cred.-Anst.	9¾	9⅙	4	144,60 bz
Luxemburg. Bank	8½	9	4	114,25 bzG
Magdeburger do.	6 3/10	5½	4	108 G
Meininger do.	5	—	4	91 etbzG
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	50 G
Nordd. Bank	10⅘	10	4	145 G
Nordd. Grundcr. B.	7¼	9½	4	103,90 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	62,40 bz
Oest. Cred.-Actien	5⅝	6⅞	4	435-35 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	78,50 bzG
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	16 B
Posner Prov.-Bank	7⅜	6	4	109,40 G
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	152,75 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	107,70 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	120 bz
Sächs. B 60 % I. S.	12	10½	4	119,40 bzB
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	87 bz
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	102,25 G
Schl. Centralbank	8	—	4	59 bz
Schl. Vereinsbank	7	—	4	92 G
Thüringer Bank	8	—	4	89,90 bzG
Weimar. Bank	5	5	4	88 bzG
Wiener Unionsb.	0	—	4	202 bzG

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	76,69 G
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	16 bz
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12¾	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	98,50 bzG
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	91,75 bzG
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,35 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,50 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	57 G
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	28,90 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6¾	—	4	151 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	29 bzG
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	85,90 bz
Märk. Sch. Masch. G.	9	—	4	29,25 bzG
Nordd. Papierfahr.	0	—	4	45,10 bzG
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	19,60 bzG
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129,60 bzG
Schl. Feuervers.	18	—	4	569 B
Donnersmarkhütte	6	—	4	39,75 B
Dortm. Union.	0	—	4	26 60 bzG
Königs- u. Laurah.	20	—	4	118,75 bz
Lauchhammer	2	—	4	40,25 G
Marienhütte	6	—	4	66,75 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	40 G
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	25 bzG
Redenhütte	2	—	4	23 bzB
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	42,50 bzG
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	93,90 bz
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	95,75 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	70 bzG
Vorwärtshütte	7	—	4	34 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	29 bzG
Bresl. Bierbrauer.	9	—	4	24 G
Bresl. E.-Wagenb.	3⅛	—	4	45,75 bzG
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	56,25 B
Erdm- Spinnerei	7	—	4	47 bzG
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	41,90 G
Hoffm's Wag.-Fab.	5⅛	—	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	53,80 bz
Schles. Leinenind.	9	7⅛	4	87 G
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	27 G
do. Porzellan	7	—	4	30 G
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	2 B
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	6 etbzG
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	24 G
Wilhelmshütte MA	10	—	4	88 G

[Militär-Wochenblatt.] Hannig, Pr.-Lt. à la suite des 3. Niederschlesischen Inf.-Regt. Nr. 50 und Directions-Assist., unter einstweiliger Belassung in dem Commdo.-Verhältniß als Vorstand des Gewehr-Revisions-Commandos in Herzberg a. H., von der Gewehr-Fabrik in Spandau, zur

Gewehr-Revisions-Commission in Sömmerda — versetzt. v. Triebig, Oberst à la suite des Gren.-Regts. König Carl Nr. 123 und Commdr. der 54. Inf.-Brigade (4. königl. Würtemb.) zum Gen.-Major, v. Knörzer, Oberst à la suite des Gren.-Regts. Königin Olga Nr. 119 und Commdr. der 52. Inf.-Brig. (2. königl. Würtemb.), zum Gen.-Major unter Vorbehalt der Patentirung, v. Wagner-Frommenhausen, Major und Commdr. des Ulanen-Regts. König Carl Nr. 19, v. Kurtz, Major und Commdr. des Drag.-Regts. Königin Olga Nr. 25, zu Oberst-Lts. unter Vorbehalt der Patentirung — befördert. Graf v. Beroldingen, Major und Abtheil.-Commdr. im 1. Feld-Art.-Regt. Nr. 13, zum Oberst-Lt. unter Vorbehalt der Patentirung, befördert. v. Löffler, char. Oberst à la suite des Pionn.-Bats. Nr. 13, ein Patent seiner Charge vom 25. Juni 1873 verliehen. v. Milz, Oberst-Lieut. à la suite des 3. Inf.-Regts. Nr. 121, Platz-Major in Stuttgart, der Char. als Oberst verliehen. — v. Wundt, Gen.-Major, beauftragt mit Führung des Kriegs-Ministeriums, zum Depart.-Chef der Kriegswesens ernannt.

[Breslauer Actien-Gesellschaft für Wagenbau, vorm. Linke.] Nach dem Geschäftsabschluß pro 1874 ist eine Dividende von 6⅔ pCt. zu erwarten. Zu Abschreibungen, Dotirung des Reservefonds ꝛc. sollen 100,000 Thlr. zur Verwendung gelangen. (B. B. C.)

Wien, 14. März. [Fusion.] Die Verhandlungen zwischen der Unionbank und der Seehandlung wegen der Fusion beider Gesellschaften sind, wie die „Neue Freie Presse" mittheilt, gestern zum Abschluß gelangt. Nach denselben werden für je drei mit 100 Gulden eingezahlte Actien der Seehandlung zwei Actien der Unionbank verabfolgt. Die zur Durchführung der Conversion nothwendigen Stücke soll sich die Unionbank zum großen Theile bereits gesichert haben, den Rest wird sie auf offenem Markte kaufen. Wie die „Presse" erfährt, soll die Einnahme der Unionbank im Jahre 1874 1,300,000 Fl. betragen und entspreche dieselbe einer Verzinsung des gesammten Actien-Capitals zu 6 pCt. Das Effectenportefeuille soll 5 Millionen betragen, und das Debitorenconto sich um 8 Millionen verringert haben.

Concurs-Eröffnungen.

1) Ueber das Vermögen des Tuchfabrikanten Friedrich August Huckauf zu Forst i. L. Zahlungseinstellung: 28. Februar. Einstweiliger Verwalter: Kaufmann Otto Haupt jun. Erster Termin: 24. März. — 2) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Itzig Lewinsohn zu Wusterhausen a. Dosse. Zahlungseinstellung: 11. Februar. Einstweiliger Verwalter: Kaufmann Zillich. Erster Termin: 20. März.

Königliche polytechnische Schule in München.

Das Sommer-Semester 1875 beginnt mit dem 5. April und schliesst mit dem 15. August. Das Verzeichniss der Vorlesungen und Uebungen, welche an den sechs Abtheilungen der technischen Hochschule gehalten werden, ist in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung", im Nürnberger „Correspondenten von und für Deutschland", in der Wiener „Neuen freien Presse", sowie in der „Kölnischen Zeitung", und zwar in der Nummer vom 1. März, ebenso im Programm der Königl. polytechnischen Schule für das Studienjahr 1874/75 enthalten, welches durch jede Buchhandlung und durch das Secretariat der polytechnischen Schule bezogen werden kann. [853]

Der Director. Dr. Beetz.

Stadt-Theater.

Montag, den 15. März. Zum 7. Male: **„Liebe für Liebe."** Schauspiel in 5 Akten von F. Spielhagen.
Dinstag, den 16. März. **„Die lustigen Weiber von Windsor."** Komisch-phantastische Oper mit Tanz in drei Akten nach Shakespeare's gleichnamigem Lustspiel von H. S. Mosenthal. Musik von Nicolai.

Thalia-Theater.

Dinstag, den 16. März. Zweites Gastspiel der Frau Morwitz-Cottrelly. Zum 1. Male: **„In Freud und Leid."** Große Posse mit Gesang von Jacobson und Wilken. (Martha, Frau Morwitz-Cottrelly.) [3846]

Lobe-Theater.

Montag. Letztes Gastspiel der königl. Hofschauspielerin Frau Louise Erhartt. **„Die Eine weint, die Andere lacht."** [3845]
Dinstag. **„Die Fledermaus"**

Hôtel de Silésie.

Montag, den 15. März,
Abends 7½ Uhr:

Concert

gegeben von der Clavier-Virtuosin

Ida Bloch

unter gefl. Mitwirkung der Opernsängerin Frl. **Hofrichter**, der Schauspielerin Frl. **Widmann**, des Opernsängers Hrn. **Alexi**, sowie des herzoglich sächsischen Kammervirtuoseu Herrn **Otto Lüstner.**

PROGRAMM.

1) Sonate (D-dur) für Clavier und Violine von Beethoven. (Die Concertgeberin u. Herr **Lüstner.**)
2) Arie aus der Oper „Fiorina" v. Pedrotti. (Frl. **Hofrichter.**)
3) Variationen (C-moll) v. Beethoven. (**Die Concertgeberin.**)
4) Romanze (G-dur aus Op. 86) v. Rubinstein. (Herr **Lüstner.**)
5) Arie aus „Jessonda" von Spohr. (Herr **Alexi.**)
6) Declamation von Frl. **Widmann.**
7) a. Nocturne von Field.
b. Valse (Cis-moll) von Chopin.
c. Impromptu Valse von Raff. (**Die Concertgeberin.**)
8) „Möchte wohl ein Vöglein sein" von Abt. (Frl. **Hofrichter.**)
9) Menuett, Gavotte und La Chasse von Jean Marie Leclair. (Herr **Lüstner.**)
10) „An eine Quelle" von Franz Schubert.
„Die drei Zigeuner" v. Lenau, comp. von C. Schnabel. (Herr **Alexi.**)
11) Polonaise (E-dur) von Liszt. (**Die Concertgeberin.**)

Billets à 3 Mark sind in der Musikalien-Handlung von **Lichtenberg**, Schweidnitzerstr. 30, sowie Abends an der Kasse zu haben. [3848]

Montag, den 15. März, Abends 7 Uhr, im kleinen Saale des neuen Börsengebäudes: [2451]
Vortrag des Herrn **Carl Frommberg**, über: **„Das geheimnißvolle Innere des Menschen."**
Zum Besten des hiesigen Suppen-Vereins.
Entree 50 Pfge. Mehrbetrag wird dankend angenommen.
Kasseneröffnung 6½ Uhr.

Th. Müller.

PIANOS und Harmoniums
Breslau
Ohlauer-Strasse 79.
(CAFÉ LABUSKE)

Pocken-Lymphe,

ganz frisch und zuverlässig, hält stets vorräthig die Mohrenapotheke, Blücherplatz. **C. Fritsch.**

Aufruf.

In der am 14., 15. und 21. October c. im hiesigen Stadt-Leihamte abgehaltenen Auction verfallener Pfänder hat die Auctionsloosung der verkauften Pfänder nach Abzug des Darlehns, der Zinsen und der Auctionskosten einen Ueberschuß bei folgenden Nummern ergeben, und zwar:

aus dem Jahre 1871:
38,528 38,848 41,408 45,817 50,654
51,037 51,208 52,190 52,456 52,777

aus dem Jahre 1872:
53,887 53,899 54,214 54,498 54,683
54,688 54,710 55,183 55,743 56,737
57,355 57,641 58,749 59,271 60,821
61,481 62,192 62,425 62,624 63,009
63,111 63,173 63,622 63,638 63,806
64,361 64,525 65,267 65,721 65,858
66,909 67,005 67,209 67,243 67,377
67,416 69,355

aus dem Jahre 1873:
70,583 73,300 73,322 73,616 73,998
74,008 74,038 74,215 74,253 74,254
74,272 74,335 74,339 74,446 74,470
74,629 74,671 74,700 74,704 75,017
75,135 75,176 75,230 75,411 75,532
75,632 75,807 75,846 75,917 75,921
76,044 76,090 76,106 76,116 76,199
76,243 76,387 76,391 76,456 76,521
76,543 76,573 76,635 76,710 76,766
76,774 76,810 76,873 76,898 76,957
77,003 77,125 77,245 77,288 77,290
77,401 77,453 77,463 77,478 77,513
77,723 77,792 77,949 77,960 78,034
78,111 78,136 78,172 78,177 78,193
78,226 78,270 78,340 78,394 78,588
78,666 78,667 78,740 78,867 78,877
78,982 78,997 79,013 79,034 79,161
79,207 79,214 79,305 79,323 79,446
79,546 79,550 79,683 79,810 79,831
79,852 79,854 79,890 79,954 79,962
79,977 80,039 80,104 80,136 80,207
80,224 80,271 80,273 80,324 80,401
80,586 80,595 80,695 80,705 80,747
80,763 80,914 81,003 81,004 81,021
81,026 81,072 81,113 81,132 81,149
81,154 81,161 81,191 81,222 81,287
81,321 81,408 41,487 81,574.

Die betheiligten Pfandgeber werden daher aufgefordert, sich in unserem Stadt-Leihamte **bis spätestens den 13. December 1875** zu melden und den verbliebenen Ueberschuß gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheines zu erheben, widrigenfalls die betreffenden Pfandscheine mit den daraus begründeten Rechten der Pfandgeber als erloschen angesehen und die Ueberschüsse der Haupt-Armen-Kasse zum Vortheile der hiesigen Armen werden überwiesen werden. [1193]

Breslau, den 28. November 1874.

Der Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Auction.

Mittwoch, den 17. März cr., Vormittags 10 Uhr, werde ich die in der hiesigen Pfandkammer befindlichen Waarenbestände, als: Cigarren, Tabak, Papier, Seife ꝛc., öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. [621]

Groß-Strehlitz, den 13. März 1875.

Der Auctions-Commissar des Königlichen Kreis-Gerichts.
Krautwurst.

Für Bau-Unternehmer.

Fenster-Auction.

Wegen Aufgabe einer großen Tischlerei werde ich Dinstag, den 16. März, Vormittags von 10 Uhr ab, Ohlauerstraße 58,
eine bedeutende Partie neue, gut gearbeitete kieferne, einfache und Doppel-Kastenfenster, mit vollständigem Beschlag, sowie: 64 Stück neue Füllungs- und Kreuz-Thüren
meistbietend gegen sofortige Zahlung versteigern. [3755]

Der Königl. Auct.-Commissar
G. Hausfelder.

Ein cautionsfähiger, theoretisch und praktisch gebildeter [2490]

Landwirth

in selbstständiger Stellung, 14 Jahre beim Fach, mit den landw. Nebengewerben und Maschinen speciell vertraut, poln. sprechend, in der Buchführung routinirt, sucht vom 1. April oder 1. Juli c. eine möglichst selbstständige Stellung. Gefl. Off. werden unter N. N. postlagernd Rudzinitz OS. erbeten.

Αλτερ Ουεινἄυς-Κελλερ,
Ουεινᾰνδλουνγ, Κουπφερσχμιεδεστρασσε Νρ. 26.
Σηἐνςουερτε Λοχαλιταετ, ἐχτε Ουεινε, γουτε Κυχε.

Am Freiburger Bahnhofe.



Königlich Niederländischer

Circus Oscar Carré.

Montag, den 15. März, Abends 7 Uhr:

Außergewöhnliche Vorstellung.

Letztes Auftreten des berühmten Kunstreiters **Mr. Aug. Krembser.** Erstes Debut der Damen

Azella & Rosita,

genannt: „Phänomen der Luft", vom kais. Hoftheater (St. Michel) in Petersburg, in ihren staunenerregenden Evolutionen der Luftgymnastik an 50 Fuß hohen Apparaten, mit einer niegesehenen Flugdistance.

Morgen: Gala-Vorstellung.

[3872] **Oscar Carré, Director.**

Breslauer Brauhaus-Actien-Gesellschaft.

Die für den 20. März dieses Jahres anberaumte General-Versammlung findet wegen der Feier des Kaiserlichen Geburtstages an diesem Tage nicht statt.

Dagegen werden die Herren Actionäre der Gesellschaft

auf Dinstag, den 30. März, Nachmittags 4 Uhr,

in das **Verwaltungs-Gebäude der Brauerei — Zwingerstraße Nr. 14 hierselbst,** eingeladen.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

1) Erstattung des Geschäftsberichts für das verflossene Geschäftsjahr;
2) Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz;
3) Ertheilung der Decharge an den Aufsichtsrath;
4) Neuwahl des Aufsichtsrathes;
5) Beschlußfassung über einen Antrag auf Auflösung der Gesellschaft, und
im Falle seiner Annahme
6) Beschlußfassung wegen Liquidation der Gesellschaft;
7) Ermächtigung der Liquidatoren, die der Gesellschaft gehörigen unbeweglichen Sachen, auch anders als durch öffentliche Versteigerung zu veräußern.

Zur Theilnahme an dieser General-Versammlung ist jeder Actionär berechtigt, welcher seine Actien unter Beifügung eines doppelten Nummernverzeichnisses bis incl. zum 22. März c. im Gesellschafts-Bureau — Zwingerstraße Nr. 14 hierselbst, deponirt hat.

Breslau, den 13. März 1875.

Der Aufsichtsrath der Breslauer Brauhaus-Actien-Gesellschaft.
A. Schweitzer. [3874]

Eröffnung der Seemannsschule in Stralau bei Berlin.

Diese Schule, ein die **nationalen** Interessen förderndes, den Bedürfnissen der Gegenwart angepaßtes Institut, beginnt ihre Thätigkeit am 1. April d. J.

Das Hauptziel, welches die Anstalt anstrebt, ist die in möglichst **kurzer Zeit** zu erreichende **Vorbildung** angehender Seeleute für die deutsche Kriegs- wie Handels-Marine.

Die Verbindungen des Instituts sichern den ausgebildeten Zöglingen sofortige Placements auf den besten Schiffen der deutschen Handelsmarine zu.

Nähere Bedingungen und Prospecte stellt gratis auf postfreie Briefe zur Verfügung der Vorsteher der Seemannsschule

Christian Wraa,
[3613] Marine-Offizier a. D.

Erste schlesische Fabrik für Wassermesser

hält stets solche **geprüft** in allen Größen zu billigsten Preisen auf Lager. [3619]

H. Meinecke, Albrechtsstr. 13.

Die

russische Caviar-Niederlage

von **B. Persicaner** in **Myslowitz**

erhält wöchentlich frische Sendungen von Astrachaner Caviar und versendet gegen Nachnahme das Brutto-Pfund mit 45 Sgr. [2595]

Mahl- und Schroot-Mühlen, Kartoffel-, Malz- und Haferquetschen, Siedemaschinen für Hand- und Göpelbetrieb, **Rübenschneider, Drills** und **Breit-Säemaschinen ꝛc.** zu civilen Preisen unter längerer Garantie liefert [3303]

die Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen

O. Roeder,

Breslau, Sternstraße 5.

Wir machen hiermit bekannt, daß den ausschließlichen Verkauf unseres Kalkes für die Provinzen **Posen** und **Schlesien** (ausgenommen Breslau) die Firma [3756]

J. Ehrlich & Gerstel

übernommen hat.

Setzdorf, Oesterreich-Schlesien, im März 1875.

Erste Setzdorfer Ring-Ofen-Gesellschaft.

Im Anschluß an Vorstehendes erbieten wir uns, Aufträge auf den rühmlichst bekannten

„Setzdorfer Kalk",

der ca. 98 pCt. ausgiebt, möglichst prompt auszuführen. Wir liefern franco Waggon Patschkau.

J. Ehrlich & Gerstel,
Kohlen- und Commissions-Geschäft,
Kattowitz Oberschlesien. Patschkau.

Silesia, Verein chemischer Fabriken.

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir die **Düngerfabrikate** unserer Etablissements in Ida- und Marienhütte und zu Breslau: **Superphosphate** aus **Mejillones-**, resp. **Baker-Guano, Spodium** (Knochenkohle) ꝛc., **Superphosphate mit Ammoniak** resp. **Stickstoff, Kali** ꝛc., **Kartoffeldünger, Knochenmehl, gedämpft** oder mit Schwefelsäure **präparirt** ꝛc.

Ebenso führen wir die sonstigen gangbaren Düngemittel, z. B. **Chilisalpeter, Kalisalze, Peruguano,** roh und aufgeschlossen, **Ammoniak** ꝛc.

Proben und Preiscourants versenden wir auf Verlangen franco.

Bestellungen bitten wir zu richten (H 2291) [2310]
entweder an unsere Adresse nach **Ida- und Marienhütte** bei **Saarau,** oder an die Adresse: **Silesia, Verein chemischer Fabriken,** Zweigniederlassung, zu **Breslau,** Schweidnitzer-Stadtgraben 12.

Boeden.

Einige leer gewordene Boeden sind wieder zu vermiethen. [3864]

Schlesische Centralbank für Landwirthschaft und Handel.

Germanisches National-Museum



Große Lotterie.
Gewinne = 45,000 Rm.
Ziehung am 24. März d. J.
Loose à 3 Mark.

Haupt-Agent Herr J. Juliusburger, Roßmarkt 9. [2865]
Agent in Beuthen:
Herr Simon Grünfeld.

Steppdecken, Steppröcke werden sauber u. schnell gefertigt bei Wittwe **Blankenfeld,** Altbüßerstraße Nr. 19, Vorderhaus 3 Treppen.

Carlsstraße.

Ein Geschäftshaus, beste Lage, mit bedeutenden Remisen und Lagerkeller, wird wegen anderweitiger Disposition bis zum 1. April c. Selbstkäufern offerirt. Bedingungen nach jeder Richtung sehr vortheilhaft. Näheres unter T. 40 Exp. der Bresl. Ztg. [2598]

Größere und kleinere Wohnungen, auf der Holteistraße und Heinrichstraße belegen, werden Termin Ostern zu beziehen nachgewiesen **im Bureau** Gartenstraße 3. [3873]

Geschäftslocale,

bald oder später beziehbar, namentlich zwischen der Schweidnitzer- u. Nicolai-Vorstadt belegen, werden **gesucht** durch den **Breslauer Consum-Verein,** Alte-Sandstraße Nr. 14. [3765]

Große, helle, trockene Getreide- und Lagerböden, Arbeitssäle zu Fabrik-Anlagen, Remisen und sonstige Lagerräume sind **Striegauer Platz 5/7** preismäßig zu vermiethen. Näheres bei **London,** Junkernstraße 12. [3276]

Eine herrschaftliche Wohnung, dritte Etage, bestehend aus 8 Piecen mit allem Comfort, ist **Striegauer Platz Nr. 5/7** für den Preis von 450 Thlr. pr. 1. April zu vermiethen. Näheres bei **London,** Junkernstraße 12. [3277]

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.